

Andreas Kranebitter

# Der „Kampf gegen das Verbrechen“ im nationalsozialistischen Österreich

Die Kriminalpolizei und die Radikalisierung der NS-Verfolgungspolitik nach 1938

*Abstract: The “fight against crime” in Nazi Austria. The Criminal Police and the radicalization of National Socialist policies of persecution after 1938.* Immediately after Austria’s “Anschluss” to the German Reich in 1938, National Socialist crime prevention was introduced there too. Hundreds of people were labelled “professional criminals” on the basis of their earlier sentences and were taken into “preventive detention” by the Criminal Police. They were deported to National Socialist concentration camps, mostly to Dachau and Mauthausen. Based on archival sources, this article presents the historical sequences and backgrounds of crime prevention policies in National Socialist Austria. An analysis of these sources reveals differing interests by different (local and governmental) actors and demonstrates that the introduction of “crime prevention” measures in Austria after the “Anschluss” was an integral part of the process of radicalization in persecuting alleged enemies of the Nazi “Volksgemeinschaft”.

*Keywords:* Professional criminals, preventive detention, Criminal Police, crime prevention in National Socialism, concentration camps, Mauthausen

Vor nicht allzu langer Zeit erregte ein Artikel mediales Aufsehen, der in der vom Freiheitlichen Akademikerverband herausgegebenen österreichischen Zeitschrift *Die Aula – das freiheitliche Magazin* erschienen war. In diesem Artikel wurden die durch die US Army im Mai 1945 befreiten Häftlinge des KZ Mauthausen als „Massenmörder“ und „Landplage“ bezeichnet.<sup>1</sup> „Raubend und plündern, mordend und schändend plagten die Kriminellen das unter der ‚Befreiung‘ leidende Land“, hatte der Rechtsextremismusforscherinnen und -forschern gut bekannte Autor Fred Duswald dort geschrieben.<sup>2</sup> Formulierungen wie diese sind in Zeitschriften wie der *Aula* seit Jahrzehnten keine Seltenheit. Überraschend war jedoch, wie die Staatsanwaltschaft Graz reagierte, nachdem der Nationalratsabgeordnete Harald Walser

---

Andreas Kranebitter, Forschungsstelle der KZ-Gedenkstätte Mauthausen, Minoritenplatz 9, A-1010 Wien, andreas.kranebitter@mauthausen-memorial.org

einen Verdacht auf Verstoß gegen das österreichische Verbotsgesetz angezeigt hatte. Die Staatsanwaltschaft stellte die Ermittlungen gegen Duswald bald ein und begründete das unter anderem mit den Worten:

„Es ist nachvollziehbar, dass die Freilassung mehrerer tausend Menschen aus dem Konzentrationslager Mauthausen eine Belästigung für die betroffenen Gebiete Österreichs darstellte. Da zu den Befreiten neben den überwiegend jüdischen Lagerinsassen, auch aufgrund von Gewalt- und Eigentumsdelikten in Mauthausen deponierte Häftlinge zählten, kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass im Rahmen der Befreiung strafbare Handlungen [...] von Befreiten begangen wurden. [...] In der Literatur gibt es Hinweise auf die Begehung von strafbaren Handlungen durch Befreite des Konzentrationslagers Mauthausen im Rahmen ihrer Befreiung. Dies ist auch nach der allgemeinen Lebenserfahrung nachvollziehbar, da sich unter den Inhaftierten (unbestritten) Rechtsbrecher befanden.“<sup>3</sup>

Selbst hochrangige Beamte des österreichischen Justizministeriums bezeichneten diese Begründung als „unfassbar“<sup>4</sup>. Medial wurde (neben dem ‚Wording‘ der Staatsanwaltschaft an sich) die Pauschalisierung als höchst problematisch angesehen, von manchen KZ-Häftlingen und einigen wenigen historisch überlieferten Vorkommnissen auf ein generelles Phänomen einer vermeintlichen „Landplage“ zu schließen. Damit wurde aber (zumindest unbewusst) ein Teil der Aula-Skandalisierungsversuche als Wahrheit akzeptiert – nämlich jener, wonach es eben „auch aufgrund von Gewalt- und Eigentumsdelikten in Mauthausen deponierte Häftlinge“ gegeben habe, wie die Staatsanwaltschaft zusammenfasste, sogenannte ‚Rechtsbrecher‘ eben. Das Schweigen dazu – inmitten allgemeiner medialer Aufregung – ist bezeichnend: Der Skandal wurde darin gesehen, die wirklichen Opfer mit vermeintlichen oder tatsächlichen Rechtsbrechern vermengt zu haben, um diese Vermengung konsequenterweise zurückzuweisen und das Kollektiv der KZ-Häftlinge von den behaupteten ‚Rechtsbrechern‘ zu unterscheiden, über die es wenig bis nichts zu sagen gäbe.

Die mediale Nicht-Beachtung dieses Aspekts ist dennoch wenig überraschend. Die Verfolgung sogenannter ‚Berufsverbrecher‘ war auch in der engeren KZ- und NS-Forschung lange Zeit kein Thema. Die von der Kriminalpolizei in die KZ deportierten, ‚kriminellen‘ oder – nach der Farbe ihres Winkels auf den Häftlingsuniformen – ‚grünen‘ Häftlinge der Konzentrationslager waren von Seiten vieler Überlebender ausschließlich negativ beschrieben worden. Sie wurden unter permanenten Täterverdacht gestellt, als Verbrecherinnen und Verbrecher sui generis stellvertretend für die berüchtigten Kapos, Blockältesten und Häftlingsfunktionäre der Konzentrationslager lediglich als sprichwörtlicher verlängerter Arm der SS erinnert. Für Benedikt Kautsky war die Mehrheit der ‚kriminellen‘ Häftlinge „dumm, prahlerisch, hemmungslos, verlogen und feig“<sup>5</sup>, für Eugen Kogon bestanden sie aus „übelen, zum

Teil übelsten Elementen“<sup>6</sup>. Ein *Bericht über die Arbeit unter Berufsverbrechern und Grünen* österreichischer politischer Überlebender des KZ Buchenwald hielt fest:

„Berufsverbrecher sind Parasiten der menschlichen Gesellschaft. [...] Mit der Erstarkung ihrer Macht nach 1933 konnten die deutschen Faschisten[,] als sie salonfähig im Ausland wurden, darangehen, aus ihren Reihen jene zu entfernen, die sich in der Öffentlichkeit zu sehr belastet hatten bzw. für sie selbst eine Gefahr wurden. So schickten sie tausende von Zinkern, Totschlägern und so weiter, ihre Mohren, die ihre Schuldigkeit getan hatten, in die Konzentrationslager. [...] Dieser Abschaum der Menschheit, der seit 1935 in die Konzentrationslager geschickt wurde, wurde von der SS. als ihnen verwandte, in fast sämtliche Lagerfunktionen eingesetzt.“<sup>7</sup>

Lange Zeit folgte die KZ-Forschung dieser vor allem durch ehemalige politische Häftlinge geprägten Ansicht. Sie quitierte die Verfolgungsgeschichte vermeintlich krimineller Häftlinge bis in die 1990er-Jahre hinein mit Schweigen. Nur selten und sozusagen hinter vorgehaltener Hand sprachen einzelne politische Überlebende anders von ihren früheren Mithäftlingen. Viktor Matejka etwa fand, als er dem Mauthausen-Überlebenden Hans Maršálek zum Erscheinen seines Buches<sup>8</sup> gratulierte, in dieser Deutlichkeit andernorts selten zu findende Worte:

„Lieber Marsalek, jedenfalls gratuliere ich Dir zum bevorstehenden Erscheinen Deiner Mauthausen-Geschichte. [...] Aus dem Prospekt entnehme ich, dass in dem Buch auch das Problem der ‚kriminell vorbestraften und asozialen, das heisst kaum noch erziehbaren Schutzhäftlinge‘ behandelt wird. Hoffentlich ist es Dir gelungen, dieses Problem richtig aufzuhellen. Es wurde nämlich seit 1945 (mir auffallend) stark vernebelt. Kein geringerer als Kautsky genierte sich nicht, den Ns-Jargon ‚Berufsverbrecher‘ in sein Buch aufzunehmen, als ob es sich in der Tat um solche Verbrecher gehandelt hätte, während es in Wirklichkeit um Leute ging, die längst ihre Strafen abgebusst hatten und für Himmler nur billige Arbeitskräfte waren, die noch dazu sehr gefährdet wurden. Diese unsere Kameraden wurden, so viel mir bekannt ist, niemals entschädigt.“<sup>9</sup>

Maršálek antwortete, dass er sich in seinem Buch dieses Problems nicht näher angenommen, auf die Bedeutung der Arbeitsfähigkeit aber hingewiesen habe. In Bezug auf die Entschädigungsfrage meinte er lapidar, aber wohl wahrheitsgetreu: „Du wirst schwer politische Mauthausener finden, die sich für alle Mauthausener Kriminellen im Sinne einer Entschädigung einsetzen würden.“<sup>10</sup>

Die NS-Forschung begann erst in jüngster Zeit, über ‚kriminelle‘ KZ-Häftlinge zu forschen. Zu einzelnen rechtshistorische Arbeiten<sup>11</sup> traten bahnbrechende Studien von Wolfgang Ayaß<sup>12</sup>, Patrick Wagner<sup>13</sup> und Nikolaus Wachsmann<sup>14</sup>. Zuletzt widmete sich Julia Hörath<sup>15</sup> der ersten Phase der vorbeugenden Verbrechensbekämp-

fung im Nationalsozialismus, Dagmar Lieske<sup>16</sup> beschäftigte sich mit den ‚Berufsverbrechern‘ des KZ Sachsenhausen und Sylvia Köchl<sup>17</sup> mit den weiblichen ‚Berufsverbrecherinnen‘ des KZ Ravensbrück. Gleichfalls jüngerer Datums sind die ersten autobiografischen Berichte ‚krimineller‘ KZ-Häftlinge bzw. einzelne von Angehörigen verfasste Biografien.<sup>18</sup>

Dieser Beitrag wird die spezifische kriminalpolitische Situation in Österreich<sup>19</sup> und die Verfolgungsschicksale von ‚Berufsverbrechern‘ nach dem ‚Anschluss‘ 1938 untersuchen. Er wird zeigen, dass hier in verdichteter Weise innerhalb weniger Wochen kriminalpolitische Maßnahmen umgesetzt wurden, die im sogenannten Altreich jahrelang kontrovers diskutiert und im Zuge einer langwierigen Radikalisierung implementiert worden waren. Diese verdichtete Einführung der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung im NS-Österreich war umgekehrt ein wesentliches Element der „kumulativen Radikalisierung“<sup>20</sup> der NS-Verfolgungspolitik gegen „Gemeinschaftsfremde“. Der Artikel gründet auf Recherchen in den Beständen der Sammlungen der KZ-Gedenkstätte Mauthausen (AMM), des Dokumentationsarchivs des Österreichischen Widerstandes (DÖW), des Bundesarchivs Berlin (BArch) sowie der österreichischen Landesarchive in Niederösterreich, Oberösterreich, der Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien. Die archivalische Quellenbasis bilden neben nur vereinzelt erhalten gebliebenen Korrespondenzakten der Kriminalpolizei (Vorarlberg und Niederösterreich) und Haftbüchern einzelner österreichischer Polizeianhaltezentren (Tirol) kriminalpolizeiliche Untersuchungsakten (Steiermark), Strafakten der Justizbehörden und nachkriegszeitliche Akten bezüglich der Entschädigungsanträge nach dem Opferfürsorgegesetz von 1947.<sup>21</sup>

Jenen, die mit verhohlener oder unverhohlener Freude darauf verweisen, dass mancher KZ-Häftling vorbestraft gewesen war, um dem KZ-System dadurch eine gewisse historische Legitimität zu attestieren, kann jedenfalls nicht damit entgegnet werden, diese tatsächlich existierenden, „unbequemen Opfer“<sup>22</sup> diskursiv des Feldes zu verweisen oder diabolisierend mit den Täterinnen und Tätern der Konzentrationslager zu identifizieren. Auf Basis der detaillierten historiografischen Rekonstruktion der polizeilichen ‚vorbeugenden Verbrechensbekämpfung‘ kann festgestellt werden, dass sie jenseits jeder Rechtsstaatlichkeit vollzogen wurde. Damit kann die These der Revisionistinnen und Revisionisten zurückgewiesen werden, dass die Verfolgung von Menschen mit Vorstrafen Teil eines ‚legitimen Strafvollzugs‘ gewesen sei.<sup>23</sup>

## Zum Beispiel Otto Richter

Otto Richter, geboren am 5. Februar 1913 in Wien, war von Beruf Kontorist, also kaufmännischer Angestellter. Vor dem ‚Anschluss‘ Österreichs an das Deutsche

Reich war Richter insgesamt dreimal strafrechtlich belangt worden. Im Februar 1933 hatte er gegen die §§ 2, 32 und 36 des Waffenpatents von 1852 verstoßen, hatte also eine verbotene Waffe getragen und war dafür zu fünf Tagen Arrest verurteilt worden, in den Jahren 1934 und 1936 war er wegen des Verbrechens des Diebstahls (Verstoß gegen die §§ 171ff. des österreichischen Strafgesetzes) zu 18 bzw. zwölf Monaten schweren Kerkers verurteilt worden. Alle drei Haftstrafen hatte er bis zum ‚Anschluss‘ im März 1938 verbüßt und seither kein strafrechtlich relevantes weiteres Delikt begangen.

Am 14. Juni 1938 wurde er dennoch von der Kriminalpolizeileitstelle Wien in Haft genommen. Bereits tags darauf wurde er mit 461 anderen Personen aus Österreich in das KZ Dachau deportiert und dort als ‚Polizeilicher Sicherungsverwahrungshäftling‘ (‚P.S.V.‘) kategorisiert.<sup>24</sup> Am 8. August 1938 wurde Otto Richter mit dem ersten Transport von insgesamt 304 sogenannten Berufsverbrechern aus dem KZ Dachau in das KZ Mauthausen deportiert. Das KZ Mauthausen, von Gauleiter August Eigruber medienwirksam als Errungenschaft für ostmärkische „Systemgauer“ gepriesen<sup>25</sup>, war im Eiltempo geplant und erst kurz zuvor errichtet worden. Bis ins Jahr 1939 hinein wurden in dieses Lager ausschließlich Personen deportiert, die wie Richter von der Kriminalpolizei verhaftet worden waren und in den Konzentrationslagern mit der Haftkategorie ‚Polizeiliche Sicherungsverwahrung‘ (‚PSV‘) oder ‚Berufsverbrecher‘ (‚BV‘) in den Lagerdokumenten geführt wurden.

Richters später verfasster Erinnerung zufolge geschah die Verhaftung ohne Vorwarnung und Erklärung:

„Ich wurde im Mai [sic] 1938 von meiner Wohnung 15., Herklotzgasse weg von der Polizei verhaftet. Wir wurden sofort am nächsten Tag am Westbahnhof in Waggonen gesteckt und ins KZ Dachau geführt. Mir wurden bei der Verhaftung und auch nachher bei der Polizei keine Anschuldigungen vorgehalten und keinerlei Erklärungen für den Grund der Verhaftung angegeben.“<sup>26</sup>

Tatsächlich hatte die Kriminalpolizei, wie im Folgenden zu zeigen sein wird, einen ‚schlagartigen Zugriff‘ auf Menschen durchgeführt, die sie als ‚Berufsverbrecher‘ tituliert und denen sie den Grund der Verhaftung nicht mitgeteilt hatte. Tatsächlich hatte sie in allen größeren österreichischen Städten – wie insbesondere aus den Unterlagen der Polizeigeängnisse eindeutig hervorgeht<sup>27</sup> – am 13. und 14. Juni hunderte Personen verhaftet, um sie bereits am 15. Juni ins KZ Dachau zu deportieren.

Grundlage der Deportation der sogenannten ‚Berufsverbrecher‘ in Konzentrationslager waren rechtshistorisch betrachtet mehrere Erlässe, deren wichtigster und reichsweit gültiger der als „Grunderlass Vorbeugende Verbrechensbekämpfung“ bekannte Erlass vom Dezember 1937 war.<sup>28</sup> Diesem Erlass zufolge konnten alle Per-

sonen, die zumindest drei Haftstrafen mit einem Strafmaß von jeweils sechs oder mehr Monaten erhalten hatten und in dieser Weise als ‚Berufsverbrecher‘ definiert wurden, von der Kriminalpolizei, ohne Einschaltung der Justiz, ‚vorbeugend‘ in Haft genommen werden. Wie in Richters Fall allerdings unschwer zu erkennen, hatte er keine drei derartigen Vorstrafen vorzuweisen, die die notwendige Bedingung für die Anwendung des Grunderlasses gewesen wären. Die Abweichung erklärt sich durch eine Verschärfung in einer eigenen ‚Sonderaktion‘ für Österreich, die im Folgenden näher beschrieben werden soll.

Richters Fall ist in vielerlei Hinsicht typisch – vor allem, weil er relativ ‚unspektakulär‘ war. Wie Richter bestand die absolute Mehrheit derer, die als ‚Berufsverbrecher‘ ins KZ Mauthausen deportiert wurde, nicht aus Gewalttätern und Mördern, Sittlichkeitsverbrechern oder Kinderschändern – Bilder, mit denen die Vorbeugungshaft vonseiten der Akteure der Kriminalpolizei medial verknüpft wurden –, sondern aus kleinkriminellen Eigentumsdelinquenten. Typisch ist der Fall zudem, weil Richter nur einer von beinahe 900 Österreichern war (etwa ein Viertel der österreichischen Deportierten dieses Lagers), die als ‚Berufsverbrecher‘ ins KZ Mauthausen deportiert wurden<sup>29</sup> – viele von ihnen wie er meist ohne Vorwarnung im Juni 1938. Von mindestens 882 österreichischen ‚Berufsverbrechern‘ dieses Lagers sollten 324 und damit beinahe 40 Prozent die KZ-Haft nicht überleben. Was waren die Hintergründe dieser bisher kaum beforschten Verfolgungsgeschichte vermeintlich ‚gewöhnlicher Krimineller‘ im nationalsozialistischen Österreich?

## Die „vorbeugende Verbrechensbekämpfung“: Hintergründe und Entwicklung im Deutschen Reich

Die Thesen, Verbrechen seien mit bestimmten (gesellschaftlichen) Schichten verbunden und würden genetisch weitervererbt, sind keine nationalsozialistischen Erfindungen. Derartige ‚kriminalbiologische‘ Thesen hatten die Kriminologie seit ihrer Herausbildung als „Ausschlusswissenschaft und Kontrollwissen“<sup>30</sup> begleitet und waren spätestens seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert mit dem Bild des Rückfalltäters als ‚unverbesserlichem Verbrecher‘ verbunden.<sup>31</sup> In Österreich wirkte etwa der einflussreiche Strafrechtler Hans Gross in diese Richtung. Sein erstmals 1893 erschienenes *Handbuch für Untersuchungsrichter* prägte mehrere Generationen von Juristinnen und Juristen sowie Kriminologinnen und Kriminologen. Gross behauptete schon 1896 in einem Aufsatz, „dass es nicht erst bewiesen zu werden [brauche], dass Unverbesserliche unschädlich gemacht werden müssen, da es sinnwidrig ist, ein Individuum auf die Menschheit loszulassen, von dem man mathematisch sicher weiss, dass es bei der ersten Gelegenheit wieder stiehlt, raubt, mordet“<sup>32</sup>. Als

Mittel, um die ‚Unverbesserlichen‘ unschädlich zu machen, propagierten Gross und andere,<sup>33</sup> sie in eine Kolonie zu deportieren. Für Österreich-Ungarn war das mangels geeigneter Optionen eher unpraktisch zu handhaben.

In der Weimarer Republik hatte gerade die Modernisierung der Polizei, d.h. der Aufbau von Karteien, Fingerabdruck- und Lichtbildsammlungen, über ihre ermittlungsdienlichen Zwecke hinaus dazu geführt, dass die immer stärker nationalsozialistisch durchdrungene deutsche<sup>34</sup> Kriminalpolizei eine regelrechte „sozialtechnische Allmachtsvision“<sup>35</sup> entwickelte, das Verbrechen an sich ausrotten zu können. Im deutschen Diskurs war der Münchner Kriminologe Robert Heindl einer jener Praktiker, der die modernisierte kriminalpolizeiliche Praxis weithin beachtet theoretisierte. Der Schriftsteller Kurt Tucholsky schrieb über ihn 1928: „Es gibt besserungsfähige Verbrecher, aber es gibt unverbesserliche Geheimräte“<sup>36</sup>. Heindl gab das *Archiv für Kriminologie* heraus und stand mit dem zeitweiligen Wiener Polizeipräsidenten und Bundeskanzler Johann Schober wie auch mit dem erwähnten Hans Gross in engem Kontakt. In seinem erstmals 1926 veröffentlichten Buch *Der Berufsverbrecher*<sup>37</sup> stellte er die These auf, dass Verbrechen zwar zuweilen von Gelegenheitsdelinquenten begangen würden, doch „der weitaus größte Teil aller verübten Verbrechen das Werk Berufsmäßiger“<sup>38</sup> sei. Könne man erstere kriminalpolitisch getrost ignorieren, so würden zweitere das grundlegende und zu bekämpfende Problem darstellen: Eine erfolgreiche Kriminalpolitik müsse im Kampf gegen ebendieses Berufsverbrechertum bestehen. Dafür sei kein geringeres Mittel geboten als das lebenslange Wegsperrren. Dieses Bevölkerungssegment habe sich freiwillig selbst aus der Gesellschaft exkludiert: „In diesen düsteren Passagen, die oft direkt neben den Hauptgeschäftsstraßen der Großstadt liegen, lebt ein Volk völlig außerhalb der bürgerlichen Rechtsordnung, das nur seine perversen Instinkte als Gesetze anerkennt“<sup>39</sup>. Jede „Besserung“ sei ausgeschlossen – denn „[j]edes Volk muss sich gegen seine Schädlinge verteidigen. Ein Volk, das dieses Prinzip nicht rigoros durchführt, geht unter.“<sup>40</sup>. Den typischen Berufsverbrecher erkenne man dabei an seiner „Perseveranz“, einer spezifischen berufsmäßigen Verbrechens-Spezialisierung mit routinierter Arbeitsweise:

„Nichts kann den Berufsverbrecher hindern, immer wieder dasselbe Spiel zu spielen. Und wenn er auch weiß, daß es sein Verderben bedeutet, er kehrt wie unter hypnotischem Zwang stets zu seinem Spezialtrick zurück. Er gleicht dem Rind, das störrisch in den brennenden Stall zurückrennt, um dort umzukommen.“<sup>41</sup>

Wie Patrick Wagner schreibt, war diese folgenreiche Theorie des Verbrechens vor allem eine „Theoretisierung kriminalpolizeilicher Praxis“<sup>42</sup>. Die technologische Entwicklung (etwa in Fotografie und Daktyloskopie) und die Akademisierung der deut-



schen Kriminalpolizei hatte einige kriminalistische Neuerungen ermöglicht, etwa zur Entstehung einer umfangreichen Verbrecherkartei geführt. Erstellt, um den ‚Berufsverbrechern‘ Preußens das Handwerk zu legen, führte – so sogar der damalige Leiter der Berliner Kriminalpolizei Max Hagemann – die „starke Betonung der Kartei [...] [zur] Überschätzung des Berufsverbrechers hinsichtlich der Zahl der von ihm begangenen Delikte“<sup>43</sup>. Die Kriminalpolizei konnte mit Hilfe ihrer vielfältigen Karteien rückfällige Delinquentinnen und Delinquenten öfter identifizieren als nicht-aktenkundige Gelegenheitsdelinquentinnen und Gelegenheitsdelinquenten. Daher musste die Zahl der Rückfälligen schon aus ermittlungstechnischen Gründen ansteigen. Der Kriminalpolizei galten diese als Hauptverursacher gesellschaftlicher Kriminalität und sie hielt es grundsätzlich für möglich, die ‚Berufsverbrecher‘ kriminalpolizeilich zu identifizieren, sofern die polizeiliche Arbeit von den vermeintlichen juristischen Fesseln der Weimarer Republik befreit würde. Kriminalität schien plötzlich sozialtechnisch lösbar zu sein. Dabei waren gerade Polizeimaßnahmen gegen entlassene Häftlinge selbst geeignet, aus Ex-Häftlingen Wiederholungstäterinnen und Wiederholungstäter zu formen. Ob durch Verweigerung des Wohnrechts, das Verbot des Besitzes eines Führerscheins oder durch Kontrollen am jeweiligen Arbeitsplatz: „Polizeipraktiken“, so Nikolaus Wachsmann, „trugen dazu bei, dass einige Ex-Häftlinge rückfällig wurden, und waren damit an der Schaffung des ‚unverbesserlichen Verbrechers‘ direkt beteiligt. Die Einstufung als ‚Unverbesserlicher‘ wurde zu einer sich selbst erfüllenden Prophezeiung.“<sup>44</sup>

Nach der nationalsozialistischen Machtergreifung verband sich die Theoretisierung kriminalpolizeilicher Praxis in der Bekämpfung ‚perseveranter‘ Delinquentinnen und Delinquenten einerseits mit einem kriminalbiologischen Diskurs, der das Verbrechen den ‚Erbanlagen‘ bestimmter Personengruppen zuschrieb – und in dem beispielsweise von einer „Unterwelt der Gene“<sup>45</sup> die Rede war. Man glaubte, wie es Reinhard Heydrich als ‚Chef der Sicherheitspolizei‘ formulierte, dass das „Verbrechertum im Asozialen seine Wurzeln hat und sich fortlaufend aus ihm ergänzt“<sup>46</sup>. Andererseits vermischte sich die Theoretisierung der Polizeipraxis mit einer regelrechten Panik vor der Wiederholung der Ereignisse von 1918/1919 im Kriegsfall, die man nur durch eine „vorbeugende Pazifizierung der Heimatfront“<sup>47</sup> und den Kampf gegen das Berufsverbrechertum zu verhindern können glaubte. Hitler persönlich ließ in seinen Tischgesprächen in Anspielung auf die vermeintlichen Ursachen der Novemberrevolution von 1918 vernehmen, dass im Falle einer Meuterei alle ideologischen Gegnerinnen und Gegner, alle Insassen aller Konzentrationslager und „alle kriminellen Elemente, gleichgültig, ob sie zurzeit in Gefängnissen wären oder sich in Freiheit befänden“<sup>48</sup>, zu exekutieren wären. Der Erste Weltkrieg sei durch den Verrat von Jüdinnen und Juden, Kommunistinnen und Kommunisten und Kriminellen verloren worden. Alle drei Gruppen wurden charakteristischerweise zu einer



Die Konstruktion der Feindbilder im „Stürmer“: Der Kommunist wird als jüdischer Verbrecher dargestellt, der Jude als verbrecherischer Kommunist, der Verbrecher als kommunistischer Jude. Quelle: Der Stürmer 16 (1938), Sondernummer 9: Der Jude in Österreich.



Einheit amalgamiert, als „Schreckgespenst einer engen Verbindung von Kriminalität und Kommunismus“<sup>49</sup> imaginiert. In einer Sondernummer der antisemitischen Hetzschrift *Der Stürmer* vom Juli 1938, *Der Jude in Oesterreich*, ist diese Amalgamierung paradigmatisch für Österreich zu finden – auf den reich bebilderten Seiten findet sich auch die Abbildung eines vermeintlichen österreichischen Juden, versehen mit dem Abbildungstext: „Heil Moskau! Der Typ des Kommunisten in Wien. Ein jüdischer Verbrecher aus der Leopoldstadt.“<sup>50</sup>

Umgesetzt wurde der Kampf gegen die Kriminalität im Deutschen Reich auf zweifache Weise: Erstens war der Justiz mit dem „Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung“ vom 24. November 1933 („Gewohnheitsverbrechergesetz“) eine erhebliche Strafrechtsverschärfung in die Hand gegeben worden. Richter konnten nun bei jenen, die sie als

„gefährliche Gewohnheitsverbrecher“ verurteilen, ein höheres Strafmaß verhängen und für unbestimmte Zeit „Sicherungsverwahrung“ anordnen. Und als „gefährlicher Gewohnheitsverbrecher“ konnte angesehen werden, wer zum dritten Mal eine Freiheitsstrafe mit Strafmaß von mindestens sechs Monaten erhalten hatte und „die Gesamtwürdigung der Taten [ergibt], daß er ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist.“<sup>51</sup> Von Seiten der Polizeiführung wollte man allerdings nicht darauf warten, bis die als Gewohnheits- und Berufsverbrecher Etikettierten ein neuerliches Delikt begangen und Gerichte im Anschluss an eine Strafhaft Sicherungsverwahrung verhängt hatten. Auf diese vermeintliche „Lücke“ im Gewohnheitsverbrechergesetz hatte das Preußische Reichsjustizministerium in einer Hermann Göring überreichten Denkschrift vom Oktober 1933 sogar selbst „bereitwillig“ hingewiesen, wie der Historiker Karl-Leo Terhorst schreibt.<sup>52</sup> Deshalb wurden der Kriminalpolizei zweitens im Rahmen der „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ neue Maßnahmen, allen voran die polizeiliche planmäßige Überwachung und die Vorbeugungshaft, ermöglicht. „Soviel Umstände“ wie beim Gewohnheitsverbrechergesetz, so Kurt Daluge, der Leiter der Polizei-Abteilung im Reichs- und Preußischen Ministerium des Inneren und einer der maßgeblichen Propagandeaure der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung, im Rundfunk, „wollen wir uns in der heutigen Zeit mit Berufsverbrechern, soweit sich vermeiden lässt, nicht mehr machen.“<sup>53</sup> Parallel zum Erlass des Gewohnheitsverbrechergesetzes ordnete der preußische Ministerpräsident Hermann Göring deshalb am 13. November 1933 einen Geheimerlass über die „Anwendung der vorbeugenden Polizeihaft für Berufsverbrecher“ an. Für diese sei „von nun an in Preußen auch ohne Nachweis einer neuen Straftat nur noch im Konzentrationslager Platz.“<sup>54</sup> Dieser Erlass für Preußen war der erste einer Reihe von Folgeerlassen in anderen Ländern des Deutschen Reiches.

Kurt Daluge war schon vor der Machtergreifung mit Größen der Berliner Kriminalpolizei bekannt und wurde nach 1933 von Hermann Göring mit der Neuordnung der preußischen Polizei beauftragt; er verkündete unverzüglich den Kampf gegen das „Berufsverbrechertum“ und scheint vor allem die öffentliche Informierung in Zeitungen und Rundfunk orchestriert zu haben.<sup>55</sup> In den Entwürfen zu Rundfunkansprachen stellte Daluge die Vorbeugungshaft in direkte Verbindung zur bereits verwirklichten, auf die Reichstagsbrandverordnung verweisenden ‚Schutzhaft‘ her: „Der Sinn meiner Forderung ist: Schutzhaft für Berufsverbrecher!“<sup>56</sup> Ähnlichkeiten zwischen Vorbeuge- und Schutzhaft finden sich bis hin zu formalen Details wie der anfänglichen Verwendung derselben Formulare zu ihrer Anordnung.<sup>57</sup> Bei beiden Maßnahmen war der Ausnahmezustand des Reichstagsbrands die oberste ‚Rechtsgrundlage‘, was auf den gemeinsamen Ursprung der Schutzhaft gegen politische Gegnerinnen und Gegner und der Vorbeugungshaft gegen vermeintlich unpolitische Kriminelle verweist.<sup>58</sup> Der Erlass zielte zual-

lererst auf Eigentumsdelinquentinnen und Eigentumsdelinquenten – auf Personen, die „dreimal wegen eines aus Gewinnsucht begangenen vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens zu Zuchthaus oder Gefängnis von mindestens sechs Monaten verurteilt worden“<sup>59</sup> seien und vom Erlös ihrer Straftaten leben würden. Diese Betonung der Eigentumsdelinquenz, die sich auch in zeitgenössischen Presseberichten findet,<sup>60</sup> wurde medial allerdings gern mit anderen Deliktgruppen verknüpft: Um den Kampf gegen das Berufsverbrechertum öffentlich zu orchestrieren, nannte Daluege im Rundfunk als ‚Zielgruppe‘ neben aus Gewinnsucht handelnden Menschen auch Sittlichkeitsverbrecher. In seiner Darstellung ging er ausführlich auf drei Mordversuche ein, bei denen der Kriminalpolizei die Handhabe gefehlt habe, weil sie die Verdächtigen nicht anhalten durfte und die Absicht allein noch kein Verbrechen gewesen wäre.<sup>61</sup> Geschickt wurden in den gewählten Bildern Eigentums- und Gewaltdelinquenz verbunden und als allgemeingefährliche Bedrohung imaginiert, die geradezu nach dem Schutz des starken und von liberaler ‚Gefühlsduselei‘ befreiten Staates riefen:

„Jeder Volksgenosse soll abends auch durch einsame Straßen gehen können, ohne mißtrauisch jeden Baum daraufhin zu mustern, ob nicht eine finstere Gestalt mit räuberischen Absichten dahinter lauert. Er soll seine Fenster offen lassen können, ohne dass ihm ein Fassadenkletterer hineinsteigt. Und er soll nachts wieder ruhig schlafen können, in dem Gefühl, dass wir für ihn wachen.“<sup>62</sup>

Hinweise auf Eigentumsdelikte, etwa Einbrüche in Gegenden wohlhabender gesellschaftlicher Gruppen oder Aktienbetrug, wurden aus dem Redeentwurf sogar handschriftlich gestrichen.<sup>63</sup> Medial wurde also ein Bild von Berufsverbrechern gezeichnet, die alle Mitglieder der Volksgemeinschaft gleichermaßen bedrohende Gewalttäter wären.

Am 14. Dezember 1937 wurde die Vorbeugungshaft, wie bereits erwähnt, im sogenannten „Grunderlass Vorbeugende Verbrechensbekämpfung“ reichsweit einheitlich. Ziel des Erlasses war in den Worten des stellvertretenden Leiters des Reichskriminalpolizeihauptamtes (RKPA) und maßgeblichen Akteurs, SS-Oberführer Paul Werner, nichts weniger als die „Verhütung des Verbrechens überhaupt“.<sup>64</sup> Der Gedanke sowohl der mit diesem Erlass eingeführten planmäßigen Überwachung als auch der Vorbeugungshaft war nicht neu – auch in Österreich gab es bereits eine lange Tradition der Polizeiaufsicht, etwa in Verbindung mit Maßnahmen der Ausweisung<sup>65</sup>. Die Präventivhaft für Personen, die staatsfeindlicher Handlungen oder auch nur deren Förderung verdächtigt wurden, war hierzulande in der austrofaschistischen ‚Anhaltegesetzgebung‘ seit September 1933 zur Realität geworden.<sup>66</sup> Doch die Ausführung (noch dazu im Bereich der ‚unpolitischen‘ Kriminali-

tät, die in die Zuständigkeit der Kriminalpolizei fiel) sollte eine neue Qualität haben. Der ‚Grunderlass‘ definiert nun, wer als ‚Berufsverbrecher‘ unter polizeiliche planmäßige Überwachung gestellt oder in Vorbeugungshaft genommen werden konnte:

„I. Polizeiliche planmäßige Überwachung / I. (1) Unter planmäßige Überwachung kann gestellt werden: / a) wer das Verbrechen zu seinem Gewerbe gemacht hat und aus dem Erlös seiner Straftaten ganz oder teilweise lebt oder gelebt hat (Berufsverbrecher), wenn er wegen aus Gewinnsucht begangener Straftaten mindestens dreimal entweder zu Zuchthaus oder zu Gefängnis von mindestens 3 Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist; [...] II. Polizeiliche Vorbeugungshaft / 1. In polizeiliche Vorbeugungshaft kann genommen werden: / a) ein Berufs- oder Gewohnheitsverbrecher [...], der die ihm durch die Unterstellung unter polizeiliche planmäßige Überwachung erteilten Auflagen schuldhaft übertreten hat oder während der Zeit der Überwachung straffällig geworden ist; / b) ein Berufsverbrecher, wenn er wegen aus Gewinnsucht begangener Straftaten mindestens dreimal entweder zu Zuchthaus oder zu Gefängnis von mindestens 6 Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist; [...]“<sup>67</sup>

Der Erlass operationalisierte den ‚Berufsverbrecher‘ pseudokonkret über Gewerbe, Gewinnsucht und Vorstrafen, hingegen hielt er die Definition von „Asozialen“ bewusst offen – denn in Vorbeugungshaft genommen werden konnte auch, „wer, ohne Berufs- oder Gewohnheitsverbrecher zu sein, durch sein asoziales Verhalten die Allgemeinheit gefährdet“<sup>68</sup>. Die Etikettierung von ‚Berufsverbrechern‘ schien im Unterschied zu jener von ‚Asozialen‘ an gewisse formale Bedingungen geknüpft, doch mit dem ‚Grunderlass‘ kam es nicht mehr auf konkrete Taten an. Den Ausschlag gab die Person des Täters bzw. die staatliche Einschätzung des Tätertyps. Michel Foucault beschrieb bereits für die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert das Phänomen der ‚Biografisierung‘ im modernen Strafrecht. In der nationalsozialistischen Vorbeugungshaft fand sie ihre radikalste Verwirklichung: „Die Einführung des ‚Biographischen‘ ist von großer Bedeutung in der Geschichte des Strafwesens, weil sie den ‚Kriminellen‘ vor dem Verbrechen und letzten Endes sogar unabhängig vom Verbrechen schafft.“<sup>69</sup> Es ging nicht darum, konkrete Verbrechen zu verfolgen oder auch zu verhindern, sondern um die ‚Unschädlichmachung‘ und ‚Ausmerzung‘ von Tätertypen.<sup>70</sup>

Die sogenannte Vorbeugungshaft sollte in Österreich noch größeres Gewicht als im ‚Altreich‘ erhalten, weil die mit dem Gewohnheitsverbrechergesetz geregelten Strafrechtsverschärfungen des deutschen Reichsstrafgesetzbuches (RStGB) erst ab 1941 bzw., wie die Sicherungsverwahrung, hier gar nicht angewandt werden konnten – die österreichische Justiz wandte weiterhin österreichisches Strafrecht an.<sup>71</sup> Daran scheint, was vordergründig paradox wirken mag, gerade das Reichsicherheits-

hauptamt (RSHA) Interesse gehabt zu haben. Im Zuge der Vorbereitungen des sogenannten Himmler-Thierack-Abkommens zur Abgabe von Justizhäftlingen an die Polizei<sup>72</sup> holte Reichsjustizminister Otto Georg Thierack innerhalb seines Ministeriums Informationen zu offenen Rechtsfragen ein, die mit dem Reichsführer SS Heinrich Himmler zu klären wären. Eine der internen Stellungnahmen betraf dabei die Einführung der „reichsrechtlichen Vorschriften über Maßregeln der Sicherung und Besserung in den Alpen- und Donau-Reichsgauen“, gegen die sich das RSHA, so die Stellungnahme, nur im Fall von Österreich gewehrt hätte. Man solle die Einführung der Sicherungsverwahrung, die es in Österreich noch nicht gäbe, einfordern:

„Ihre allgemeine Einführung ist dringend notwendig. Denn das in Kraft gebliebene österr. Recht kennt als sichernde Maßnahme nur die Unterbringung von Landstreichern, Bettlern und Dirnen in Arbeitshäusern für die Höchstdauer von 3 Jahren, ferner bei vorbestraften Verbrechern die Unterbringung in Arbeitshäusern für höchstens 5 Jahre, wenn der V[er]u[rteilte] ‚eingewurzelte Abneigung gegen einen rechtschaffenen und arbeitsamen Lebenswandel bekundet.‘ Die zeitlich unbegrenzte Sicherungsverwahrung aber ist ihm fremd.“<sup>73</sup>

Zwar war auch in Österreich am 24. September 1941 der § 20a des Reichsstrafgesetzbuches (RStGB) eingeführt worden, der den „gefährlichen Gewohnheitsverbrecher“ definierte und die damit verbundenen Strafverschärfungen anführte<sup>74</sup> – inklusive Verweis auf die Verschärfung durch das „Gesetz zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuches“ vom 4. September 1941, demzufolge der

„gefährliche Gewohnheitsverbrecher (§ 20a des Strafgesetzbuches) und der Sittlichkeitsverbrecher (§§ 176 bis 178 des Strafgesetzbuches) [...] der Todesstrafe [verfallen], wenn der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne es erfordern.“<sup>75</sup>

Das gab auch den ‚ostmärkischen‘ Gerichten die Möglichkeit, Delinquentinnen und Delinquenten als „gefährliche Gewohnheitsverbrecher“ zu titulieren und mit erhöhtem Strafmaß wegzusperren bzw. die Todesstrafe zu verhängen.<sup>76</sup> Doch die Sicherungsverwahrung selbst (§42e RStGB) wurde in der ‚Ostmark‘ damit nicht eingeführt – wodurch die polizeiliche Vorbeugungshaft hier sozusagen ohne richterliche Konkurrenz blieb.

Der Grund dafür dürfte in den Kompetenzstreitigkeiten zwischen Justiz und Polizei gelegen haben, die letztere in Bezug auf die Konkurrenz zwischen Sicherungsverwahrung und Vorbeugungshaft in Österreich eindeutig für sich entscheiden konnte. Die Frage des Verhältnisses von justizieller Sicherungsverwahrung und polizeilicher Vorbeugungshaft, die von 1933 bis 1945 Gegenstand eines Kompetenzgerangels war,<sup>77</sup> scheint sogar eine maßgebliche Rolle dafür gespielt zu haben, dass

das deutsche Strafrecht letztlich bis Kriegsende für Österreich nicht übernommen wurde. Zwar hatten sich gerade anfangs auch Strafrechtsprofessoren und Rechtspraktiker gegen eine Übernahme des Reichsstrafgesetzbuches stark gemacht<sup>78</sup> und dafür plädiert, Strafrecht und Strafprozessordnung in Österreich erst zu übernehmen, sobald die geplante Strafrechtsreform im ‚Altreich‘ vollzogen sei<sup>79</sup>, doch scheinen die maßgeblichste Kraft bei der Verhinderung der ‚Reichsvereinheitlichung‘ Polizei und SS gewesen zu sein. Oliver Rathkolb schreibt über eine Sitzung am 31. Jänner 1940 im Reichsjustizministerium:

„Es ging um die volle Einführung des deutschen StGB [Strafgesetzbuches] und der RStPO [Reichsstrafprozessordnung] nach dem Sudetenland und dem Protektorat Böhmen und Mähren in der ‚Ostmark‘. Die Vertreter der SS und Polizei benützten jedoch die Debatte, um den [...] Machtkonflikt mit der Justiz auszutragen. Sie wollten nur zustimmen, wenn sie von den Gerichten die nach ‚StGB diesen zustehenden Maßregeln der Sicherung und Besserung‘ übertragen bekämen.“<sup>80</sup>

Das Reichssicherheitshauptamt hatte also – anders als im ‚Altreich‘ – erfolgreich den Einfluss der Justiz beschnitten; die Entfesselung der Kriminalpolizei von tatsächlichen und vermeintlichen juristischen Einschränkungen wurde gerade in Österreich auf die Spitze getrieben.

## Die Durchführung der „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ in Österreich

In Österreich wurde der „Grunderlass Vorbeugende Verbrechensbekämpfung“ vom 14. Dezember 1937 erst Monate nach dem ‚Anschluss‘ am 26. Juli 1938 eingeführt.<sup>81</sup> Bis zu diesem Zeitpunkt hatten die Kriminalpolizeistellen in den früheren österreichischen Bundesländern allerdings bereits hunderte Menschen als ‚Berufsverbrecher‘ ins KZ Dachau deportieren lassen – allein zwischen 15. und 17. Juni 1938 waren dort 320 Personen unter dem Etikett ‚Polizeiliche Sicherungsverwahrung‘ (‚P.S.V.‘) oder ‚Polizeiliche Sicherungsverwahrung Jude‘ (‚P.S.V.J.‘) registriert worden.<sup>82</sup> Grundlage für diese Deportationen österreichischer ‚Berufsverbrecher‘ im Juni 1938 – also vor dem faktischen Inkrafttreten des Grunderlasses in Österreich – war ein Sonder-Erlass vom 31. März 1938:

„Nach dem Erlaß des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei über die Neuordnung der Kriminalpolizei im Land Österreich ist die vorbeugende Verbrechensbekämpfung des Verbrechenertums als vordringlich in

Angriff zu nehmen. [...] Auf Anordnung des Chefs der Sicherheitspolizei ist als einleitende Maßnahme außerhalb der erwähnten allgemeinen Regelung ein schlagartiger Zugriff auf alle gefährlichen Berufs- und Gewohnheitsverbrecher durchzuführen. Zur Vorbereitung dieses schlagartigen Zugriffes ersuche ich um beschleunigte Übermittlung einer Liste aller Rechtsbrecher des Leitstellenbezirks Wien, die nach Auffassung der Kriminalpolizei als besonders gefährliche Berufs- und Gewohnheitsverbrecher anzusehen sind und bei denen eine Wiederholung der bisher von ihnen verübten Straftaten ernstlich zu befürchten ist. Neben Dieben, Betrügern u. dgl. sind in erster Linie Sittlichkeitsverbrecher, darunter auch Zuhälter, einzubeziehen. Auch gewerbs- und gewohnheitsmäßige Wilderer können in Frage kommen. Als Berufs- und Gewohnheitsverbrecher im Sinne dieser Maßnahme kann nur angesehen werden, wer mehrere, mindestens aber zwei einschlägige Strafen erlitten hat. Weitere Voraussetzungen der Einbeziehung sind, daß der Verbrecher sich auf freiem Fuß befindet und nicht eine ständige Arbeitsstelle inne hat.“<sup>83</sup>

Der Sonder-Erlass verfügte somit nicht nur einen „schlagartigen Zugriff“, sondern verschärfte auch den Grunderlass: Als ‚Berufsverbrecher‘ galt nun, wer zwei einschlägige Vorstrafen „erlitten“ hatte, auf freiem Fuß und ohne ständige Arbeitsstelle war. Hier war also nicht mehr von drei Vorstrafen die Rede und auch das Kriterium der „Gewinnsucht“ als Motiv entfiel. Der Erlass forderte weiter, dass die Liste bis 20. April 1938 und lediglich „mit Strafregistern“<sup>84</sup> zu erstellen sei. Der ‚Anschluss‘ Österreichs bot also einen willkommenen Anlass für eine ‚Sonderaktion‘ – und in derartigen Verhaftungsaktionen war es auch in der früheren Geschichte der Verfolgung von ‚Berufsverbrechern‘ vorgekommen, dass die Staatsgewalt den Wortlaut der eigenen Erlässe in der Praxis ignorierte oder durch weitere Richtlinien verschärfte.<sup>85</sup> Derartige Sonderaktionen dienten oft als „Initiation“<sup>86</sup> für eine kommende Radikalisierung. Dass zudem ‚Anschlüsse‘ und Annexionen die Verschärfung der kriminalpolitischen Praxis begünstigten, belegt auch die Situation im Elsass, das im Juni 1940 von der Wehrmacht besetzt wurde. Hier standen zwei Optionen zur Wahl: die Abschiebung von ‚Berufsverbrechern‘ nach Vichy-Frankreich oder ihre Deportation ins ‚Altreich‘. Man entschied sich für die letztere Variante: „Junge und arbeitsfähige Berufsverbrecher und asoziale sind nicht zu evakuieren, sondern einem KZ. im Altreich zu überweisen, damit sie hier zu schwerer nutzbringender Arbeit herangezogen werden können.“<sup>87</sup>

Dass der Sonder-Erlass selbst allerdings buchstabengetreu umgesetzt wurde, die erwähnte Liste also tatsächlich einzig auf Basis der Strafregister erstellt wurde, der „Zugriff“ plötzlich, ohne Vorwarnung und ohne weitere Begründung erfolgte und die Frage der Arbeitsstelle eine zentrale Rolle bei der Verhaftung spielte, belegen mehrere historische Quellen. Zum einen schildern zahlreiche Opfer dieser Aktion in ihren Erinnerungen selbst analoge Verhaftungsumstände, die sich häufig



in Anträgen auf Entschädigungszahlungen und Opferrenten nach dem österreichischen Opferfürsorgegesetz (OpferFG) von 1947 finden, die erst seit kurzem der Forschung zugänglich sind.<sup>88</sup> Als Beispiel sei hier Josef Hrachowina erwähnt, geboren 1898 in Wien und von Beruf Spengler. Wie zahlreiche andere als ‚Berufsverbrecher‘ Deportierte beschrieb er, dass er am 10. Juni 1938 vor das Arbeitsamt geladen worden sei und dort eine Arbeitsverpflichtung in Dessau (Sachsen-Anhalt) aus familiären Gründen abgelehnt habe.<sup>89</sup> Seine Verhaftung am 14. Juni 1938 brachte er mit der erwähnten Ablehnung in Verbindung. Hrachowinas Antrag auf Anerkennung als Opfer nach dem OpferFG wurde – wie alle Anträge vorbestrafter Antragstellerinnen und Antragsteller<sup>90</sup> – abgelehnt.<sup>91</sup> In seinem Einspruch gegen diese Ablehnung schrieb Hrachowina:

„Wie ich auch in meinem Schreiben schon mitteilte bin ich ja dadurch ins K.Z. gekommen [sic] weil die Arbeit im D.R. [Deutsches Reich – AK] in einem Kriegsbetrieb wäre gewesen, ich nahm die Arbeit nur deswegen nicht an, und kam daher in das K.Z. Ich verstehe nur das eine nicht was das mit meinem [sic] Vorstrafen zu tun hat, ist man als Vorgestrafter von allen ausgeschlossen, die das Verbrechen von den K.Z. Lagern machen [sic] wurden [bereits – AK] ausgeschlossen [sic].“<sup>92</sup>

Ob die Kriminalpolizeileitstelle Wien vor ihrer Aktion gegen österreichische ‚Berufsverbrecher‘ tatsächlich mit den Arbeitsämtern kooperierte, ist nicht verifizierbar. Zahlreiche Verfolgte erwähnen jedenfalls ähnliche Begegnungen mit Arbeitsämtern. Basis der ‚Auskämmaktionen‘ der Kriminalpolizeileitstelle Wien waren jedenfalls die erwähnten Strafregisterauszüge – womöglich noch stärker als im ‚Altreich‘. Dort scheinen die Kriminalpolizeistellen die Anweisung, ‚kriminelle Lebensläufe‘ der in Vorbeugungshaft zu Nehmenden zu erstellen, genauer genommen zu haben – auch wenn nicht selten diese „Lebensläufe [...] auf Strafregister reduziert und als Einbahnstraßen interpretiert“<sup>93</sup> wurden. Die große Bedeutung der Strafregisterauszüge für den im Erlass beschriebenen ‚schlagartigen Zugriff‘ dokumentiert eine Stellungnahme der Kriminalpolizeileitstelle Wien an die Staatsanwaltschaft Wien über die Angliederung des Strafregisteramtes auf eindruckliche Weise.<sup>94</sup> In Österreich war es bereits 1920 mit der Einrichtung eines Strafregisteramtes in Wien, das der Polizeidirektion Wien und damit dem Bundesministerium für Inneres und Unterricht unterstellt war, gerade zu jener Zentralisierung in der Erfassung von Vorstrafen gekommen, deren Fehlen für Deutschland in der Weimarer Republik von nationalsozialistischer Seite moniert wurde. Mit dem ‚Anschluss‘ sollte dieses Strafregisteramt nach deutschem Vorbild der Staatsanwaltschaft als aktenführender Behörde angegliedert werden. Die Kriminalpolizeileitstelle Wien wehrte sich dagegen in besagter Stellungnahme – letztlich erfolglos. Als Begründung dafür, das

Amt weiterhin in polizeilicher Verwaltung zu belassen, führte sie gerade die Verhaftungsaktion der ‚Berufsverbrecher‘ 1938 ins Feld:

„Rasche Information über Vorstrafen gewährt nur die Führung der Strafregister durch die Polizei [...]. Auch die Lösung der Aufgaben auf dem Gebiete der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung wird durch die enge Zusammenarbeit mit dem Strafregisteramt ganz wesentlich gefördert. Der im Juni d.J. erfolgte schlagartige Zugriff gegen Gemeenschädliche und Berufsverbrecher war überhaupt nur durch diese Einrichtung möglich.“<sup>95</sup>

Die Angaben des Strafregisteramtes zu den Vorstrafen der vermeintlichen ‚Berufsverbrecher‘ scheinen in Österreich insofern schon aus strukturellen Gründen eine besondere Bedeutung erlangt zu haben.<sup>96</sup>

Die Terminisierung der ‚Sonderaktion‘ zwischen 13. und 18. Juni 1938 könnte zunächst einen Zusammenhang mit der sogenannten Juni-Aktion der Kriminalpolizei gegen ‚Asoziale‘ vermuten lassen. Mittels Schnellbrief, gezeichnet von Reinhard Heydrich, hatte das Reichskriminalpolizeiamt am 1. Juni angeordnet, „in der Woche vom 13. bis 18. Juni 1938 aus dem dortigen Kriminalpolizeistellenbezirk mindestens 200 männliche arbeitsfähige Personen (asoziale) in polizeiliche Vorbeugungshaft zu nehmen.“<sup>97</sup> Diese ‚Juni-Aktion‘, bei der im gesamten Reich etwa 10.000 Menschen verhaftet wurden<sup>98</sup>, wurde in Österreich allem Anschein nach jedoch erst im unmittelbaren Anschluss an die ‚Sonderaktion‘ gegen ‚Berufsverbrecher‘ durchgeführt. Wie im eingangs geschilderten Fall Otto Richters verhaftete die Kriminalpolizei die ‚Berufsverbrecher‘ am 13. und 14. Juni, die ‚Asozialen‘ aber erst später. Darauf deutet schon der unterschiedliche Einlieferungszeitpunkt im KZ Dachau hin: während die ersten österreichischen ‚Berufsverbrecher‘ dort bereits am 15. Juni aufgenommen wurden, wurden die ersten aus Österreich ins KZ Dachau deportierten ‚Asozialen‘ dort erst am 24. Juni registriert.<sup>99</sup> Auch scheint man in Österreich die ‚Juni-Aktion‘ nicht (wie im Erlass gefordert) am 18. Juni beendet zu haben. Die „kriminalpolizeiliche Strafakte“ der Kriminalpolizeistelle Graz für Heinrich Kiefl – eine unter vielen ähnlich lautenden Akten – hielt lapidar fest: „K 1 c 6007/6.1938. wurde anlässlich der Sonderaktion gegen asoziale Elemente am 20. Juni 1938 in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen und am 24.6.1938 dem Kl. Dachau zugeführt.“<sup>100</sup> Die steirischen ‚Berufsverbrecher‘ waren allerdings eine Woche zuvor verhaftet und deportiert worden – der Grazer Karl Mejauschek hatte etwa folgenden Vermerk in seiner Akte: „K 1 c 6007/6.1938. Wurde am 15.6.1938 auf Grund des Erl. des RKPA Tgb. Nr. 6001/250-38 vom 4.4.1938 als Berufsverbrecher in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen und in das Konzentrationslager in Dachau abgegeben. Befindet sich seit 23.8.1938 im KL.Mauthausen bei Linz, Oberdonau.“<sup>101</sup> (Mejauscheks Fall zeigt, nebenbei erwähnt, dass sich mancher ‚Berufsverbrecher‘ verzweifelt bemühte, aus

der Vorbeugungshaft im KZ in eine reguläre Strafhaft zu kommen – kommentarlos findet sich hier weiter vermerkt: „K2c1-9576/1939. [...] Mejauscek wurde nur zwecks Strafverbüßung nach Graz überstellt und soll nachher wieder in das KZ. Lager Mauthausen überstellt werden. Er hat sich jedoch zu Mithäftlingen geäußert, daß er lieber Straftaten die er gemacht habe eingestehen werde um in der Strafanstalt bleiben zu können, weil er auf gar keinen Fall in das KZ Lager zurückkehren will.“<sup>102</sup>) Die sogenannte Juni-Aktion verlief in Österreich also parallel zur geschilderten Sonderaktion und wurde von den Kriminalpolizeistellen zeitlich unmittelbar danach durchgeführt – gegen unterschiedliche Personengruppen.

Nach der beschriebenen ‚Sonderaktion‘ vom Juni 1938 wurde die Vorbeugungshaft auch in Österreich Teil des kriminalpolizeilichen Alltags. Auch hier „wandelte [sie] sich langsam von einem bei schlagartigen Auskämaktionen eingesetzten Mittel zu einer kontinuierlich und bürokratisch organisierten Alltagsmethode der Kriminalisten im Dienste des praktischen Polizierens vor Ort“<sup>103</sup>. Die Einführung der Vorbeugungshaft lässt sich besonders gut für das ehemalige österreichische Bundesland Vorarlberg dokumentieren, das im Dezember 1939 mit Tirol zum Gau Tirol-Vorarlberg verschmolzen wurde. Seine kriminalpolizeiliche Tätigkeit unterstand fortan der Kriminalpolizeistelle Innsbruck.<sup>104</sup> Am 25. Juli 1938, also einen Tag bevor der ‚Grunderlass‘ in Österreich in Kraft trat, übermittelte die Kriminalpolizeistelle Innsbruck den Wortlaut des Erlasses an die Landeshauptmannschaft für Vorarlberg, Am 19. August 1938 ließ sie einen Sonderdruck folgen, der die „Richtlinien zur Durchführung“ der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung enthielt.<sup>105</sup> Ziel sei es, so die Kriminalpolizeistelle Innsbruck,

„Personen, die durch ihr Vorleben, insbesondere ihre Straftaten bewiesen haben, daß sie aus verbrecherischem Eigennutz oder aus verbrecherischen Trieben und Gewohnheiten Schädlinge der Gemeinschaft sind, zu bestimmtem Tun oder Unterlassen anzuhalten und somit gleichzeitig eine erzieherische Wirkung zu erzielen.“<sup>106</sup>

Die Einweisung der „Berufsverbrecher“ in Konzentrationslager anzuordnen oblag laut Grunderlass ausschließlich der jeweiligen Kriminalpolizeistelle, in diesem Fall also der Kriminalpolizeistelle Innsbruck. Ihre Entscheidung musste nur mehr vom Reichskriminalpolizeiamt bestätigt werden. Die lokalen Polizei- und Gendarmeriedienststellen konnten allerdings bei der Kriminalpolizeistelle Innsbruck schriftliche Anträge samt „kriminellern Lebenslauf“ einreichen.<sup>107</sup> Lokale Verwaltungseinheiten wurden somit nicht nur über die Möglichkeit der Vorbeugungshaft informiert, sondern auch dazu ermächtigt, selbständig infrage kommende Personen zu melden. Die drei Vorarlberger ‚Landkreise‘<sup>108</sup> Feldkirch, Bludenz und Bregenz scheinen die Anträge der Vorbeugungshaft daraufhin unterschiedlich behandelt zu haben.

Ihre Vorgangsweise war dabei nicht unbedingt im Sinne der Kriminalpolizei. Die Kriminalpolizeistelle Innsbruck rügte jedenfalls die Landräte in einem Schreiben, dass die vorbeugende Verbrechensbekämpfung nicht zur Entledigung der bereits in Arbeitshäusern Verwahrten zu ‚verwenden‘ sei. Diese Praxis wandten die Fürsorgebehörden laut Wolfgang Ayaß ab 1939 gerne an, denn „die Kostenfreiheit der KZ-Unterbringung faszinierte beteiligte Kommunalbeamte“<sup>109</sup>. Um dem zu begegnen, führte die Kriminalpolizeistelle Innsbruck aus: „Hingegen sind die polizeilich vorbeugenden Maßnahmen nicht dazu geschaffen den Landes- bzw. Bezirksfürsorgeverbänden die Unkosten für asoziale Personen abzunehmen.“<sup>110</sup> Und sie forderte die Landkreise auf, die Fälle gründlicher und gewissenhafter zu prüfen. Sie sollten neben dem Strafregister insbesondere die Urteilsbegründungen der Gerichte konsultieren, „da aus dem Strafregisterauszug allein noch nicht der Hergang der Tat, das Motiv, die Absicht, die niedere Gesinnung des Täters, die dabei zutage getretene Charakterveranlagung und Umwelteinflüsse hervorgehen.“<sup>111</sup> Die bis dato eingelangten Anträge gegen „Asoziale“ seien diesbezüglich mangelhaft.

Der Freiraum, der sich auf lokaler Ebene bei der konkreten Durchführung der Vorbeugungshaft eröffnete, war beträchtlich. Das zeigt sich daran, wie unterschiedlich dieser Zugriff in den drei Vorarlberger Landkreisen gehandhabt wurde: Der Landkreis Bregenz stellte nur einen einzigen Antrag auf Schutzhaft gegen einen ‚Asozialen‘, der aufgrund seines fortgeschrittenen Alters zudem nicht deportiert werden konnte.<sup>112</sup> Im Landkreis Feldkirch wiederum wurde gegen 18 Personen die Einleitung von Vorbeugungsmaßnahmen beantragt und die Erfahrungen bezeichnete man als „sehr gut“:

„Es ist offensichtlich, dass sich die Entfernung dieser Personen, die aus verbrecherischen Trieben oder Gewohnheiten Schädlinge der Gemeinschaft geworden waren, auch als Abschreckungsmittel in sicherheitspolizeilicher Hinsicht günstig ausgewirkt hat.“<sup>113</sup>

Übereifrig gab sich aber der dritte Landkreis, Bludenz. Man berief sich auf entsprechende Forderungen der angeblich ordnungsliebenden Bevölkerung, um eine Verschärfung der Definition von ‚Asozialen‘ anzuregen. Die angesprochene Landeshauptmannschaft Vorarlberg meldete die Idee umgehend nach Innsbruck weiter:

„Der Begriff ‚Asozialer‘ ist nach Ansicht der im Gegenstande mit der Durchführung der Erhebungen betrauten Personen wie auch vielfach der übrigen Bevölkerung viel zu eng gezogen. Als Asoziale sollten auch Gewohnheitstrinker, dieihren [sic] Verdienst vielfach in Alkohol umsetzen und ihre Familie der Not und Verwahrlosung aussetzen, ferner arbeitsscheue Dirnen, Ortsbekannte Gasthausstänkerer und Ruhestörer angesehen und mit Erfolg behandelt werden können. Bei letzteren sollte als erste Massnahme eine Androhung

auf Abgabe in ein Arbeitslager vorausgehen. Die Bevölkerung würde Massnahmen gegen solche Personen begrüßen, da diese gerade durch ihr asoziales Verhalten immer wieder Anlass zu Ruhestörung, Ärger usw. geben.“<sup>114</sup>

Die zitierten Schriftstücke belegen, welche große lokale Unterschiede sich auftraten, wenn es um die Einführung vorbeugender Maßnahmen ging, die sich im Rahmen einer vorgeblich ‚normalen‘ Polizeiarbeit in einem Teil der nunmehrigen ‚Ostmark‘ bewegten. Mit Howard S. Becker, einem Klassiker der Kriminsoziologie, könnte man sagen, dass die Maßnahmen jedenfalls damit einhergingen, örtliche „moralische Unternehmer“ zu ermächtigen. Darunter versteht Becker „Regeldurchsetzer [...], die mittels der Durchsetzung bereits bestehender Regeln die jeweiligen abweichenden Menschen schaffen, welche die Gesellschaft als Außenseiter ansieht.“<sup>115</sup> Die ‚Auskämaktion‘ von 1938 und die Vorbeugungshaft, die bis Kriegsende zur Korrektur justizieller Urteile verhängt wurde, beruhten zwar auf Erlässen zentraler Instanzen; doch das darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass lokale Behörden die Vorbeugungshaft auch ‚dezentral‘ dazu benutzten, renitente Elemente des Dorflebens verhaften zu lassen. Bereits im November 1938 wandte sich die Kriminalpolizeileitstelle Wien mit einer Beschwerde an die Landeshauptmannschaft des Gaus Niederdonau:

„Ein Gendarmeriepostenkommando in Niederdonau hat im Oktober 1938, ohne vorher die Genehmigung der Kriminalpolizeileitstelle Wien eingeholt und ohne die gesetzlichen Voraussetzungen geprüft zu haben, einen Mann in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen und erst nachträglich die Kriminalpolizeileitstelle verständigt. Von hier aus wurde dann sogleich diese Maßnahme als gesetzlich unbegründet wieder aufgehoben. Als dem Gendarmeriepostenkommando dieses eigenmächtige Vorgehen ausstellig bemerkt wurde, rechtfertigte der Postenkommandant sich damit, daß er nicht auf eigene Machtvollkommenheit gehandelt habe, sondern über einen schriftlichen Auftrag der Bezirkshauptmannschaft. Ich bitte, die unterstehenden Verwaltungsbehörden darüber zu belehren, daß die Verhängung der polizeilichen Vorbeugungshaft sowie die Stellung von Berufs- und Gewohnheitsverbrechern unter polizeiliche planmäßige Überwachung ausschließlich in die Zuständigkeit der Kriminalpolizei fällt, welche allein das Bestehen der für diese Maßnahme erforderlichen Voraussetzungen zu prüfen in der Lage ist.“<sup>116</sup>

Der Blick auf konkrete Verfolgungsschicksale bestätigt, dass es sich bei der beschriebenen Praxis nicht um einen Einzelfall handelte. Leopold Frauenberger, geboren 1906, wohnte in der kleinen Ortschaft Untersiebenbrunn nahe Wien. Laut Strafregisterauszug war er zwischen 1926 und 1937 insgesamt acht Mal wegen Diebstahls und Diebstahlteilnahme (§§ 460 bzw. 171ff. StG.) verurteilt worden – keine der Strafen war allerdings mit mehr als einem Monat Strafmaß geahndet worden. Frau-

enberger hätte somit weder nach den Bestimmungen des Grunderlasses noch nach jenen des Sondererlasses in Vorbeugungshaft genommen werden dürfen. Trotzdem wurde er am 15. Juni 1938 nach Dachau deportiert und am 8. August 1938 von dort ins KZ Mauthausen überstellt, aus dem er am 25. November 1940 entlassen wurde.<sup>117</sup> Seine im Folgenden wiedergegebene Beschreibung der Verhaftungsumstände wurde in der Nachkriegszeit von vier Zeugen, unter anderen dem nunmehrigen Bürgermeister<sup>118</sup>, bestätigt:

„Der endesgefertigte, Leopold Frauenberger, geb. 22.10.1906, wohnhaft Untersiebenbrunn Nr. 172, wurde am 13.6.1938 von dem seinerzeitigen Bürgermeister Richard Kraupa, bei dem Gendarmeriepostenkommando [...] angeblich wegen der Äusserung ‚Mich können die Marmeladinger [Deutschen – AK] samt den Hitler ...‘ zur Anzeige gebracht. Ich wurde daraufhin verhaftet und in das Polizeigefangenenhaus Wien IX. Rosauerlände [sic] eingeliefert. Von dort wurde ich am nächsten Tag mit mehreren anderen Häftlingen in das K.Z. Dachau verschickt. Nach zirka dreimonatiger Inhaftierung in Dachau wurde ich in das K.Z. Mauthausen überführt, wo ich bis zu meiner Entlassung am 27.11.1940 verblieb.“<sup>119</sup>

Die Deportation der ‚Berufsverbrecher‘ war in diesen Fällen also politisch motiviert und ging nicht selten auf die Initiative lokaler „moralischer Unternehmer“ zurück.

## Fazit

Die Einführung der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung in Österreich verband sich zum einen mit einer ‚Auskämmaktion‘ im Juni 1938, die auf Mechanismen einer zentralisierten Bürokratie setzte und im Vergleich zum ‚Altreich‘ verschärften Regeln folgte. Zum anderen ermächtigte die Vorbeugungshaft lokale Behörden, sich im Rahmen ‚ordentlicher‘ Polizeiarbeit renitenter Elemente zu entledigen. Da den ‚ostmärkischen‘ Gerichten gewisse Verschärfungen des deutschen Strafrechts wie die Sicherungsverwahrung für „gefährliche Gewohnheitsverbrecher“ verwehrt blieben, avancierte hierzulande die Kriminalpolizei zum maßgeblichen Akteur in der Verfolgung der ‚unpolitischen‘ Kriminalität. Sie ließ hunderte bis tausende Personen in Konzentrationslager deportieren.

Die Verfolgung der Berufsverbrecher entfaltete dabei eine Eigendynamik der kumulativen Radikalisierung. Denn das, was man in Anlehnung an Michel Foucault als die ‚große Einsperrung‘ vermeintlicher Berufsverbrecherinnen und Berufsverbrecher bezeichnen könnte, hatte offenbar keine großen Auswirkungen auf die Entwicklung der erfassten Kriminalität selbst. Sogar die Zahlen der offiziellen Kriminalstatistik<sup>120</sup> (vgl. Tabelle 1) zeigen, dass das Ergebnis der rigorosen Deportation

von Berufsverbrechern, die angeblich für den Großteil der Kriminalität verantwortlich gewesen waren, gerade in Österreich aus nationalsozialistischer Perspektive als Misserfolg erscheinen hätte müssen.

*Tabelle 1: Polizeiliche Kriminalstatistik über die Anzahl der verübten Delikte für bestimmte Deliktgruppen, 4. Quartal 1937 bis 2. Quartal 1939*

Polizeiliche Kriminalstatistik 1937–1939							
	4. Quartal 1937	1. Quartal 1938	2. Quartal 1938	3. Quartal 1938	4. Quartal 1938	1. Quartal 1939	2. Quartal 1939
Mord, Totschlag, Körperverletzung mit tödlichem Ausgang	530	533	533	515	601	416	574
Raub	574	620	413	416	592	625	529
Diebstahl	130.728	109.310	107.008	113.492	127.975	106.261	117.998
Unterschlagung, Betrug	65.465	63.500	53.469	54.234	53.508	58.050	54.438
Verbrechen oder Vergehen gegen die Sittlichkeit	13.068	12.065	12.257	12.915	11.975	12.399	13.209
davon wider-natürliche Unzucht	3.876	3.281	3.334	2.944	3.212	3.409	3.208
Rassenschande					1.001	911	677

*Quelle: Schreiben des Reichsführers-SS und Chef der Deutschen Polizei beim Reichsministerium des Inneren an den Reichsminister der Justiz, BArch R 3001/21164. Die Zahlen aus Österreich wurden ab dem 4. Quartal 1938 mitgerechnet, der Anstieg in diesem Quartal ist also v.a. dadurch zu erklären. Die Zahl der „verübten Delikte“ bezieht sich jeweils auf die Zahl der Anzeigen („Anzeigenstatistik“); ihr wurde in dieser Statistik die niedrigere Zahl der „aufgeklärten Delikte“ gegenübergestellt, die hier nicht wiedergegeben wird.*

Im ‚Altreich‘ vor Kriegsbeginn war u.a. wegen der Konjunktur nach 1933 tatsächlich die registrierte Kriminalität zurückgegangen,<sup>121</sup> was propagandistisch weidlich ausgeschlachtet wurde.<sup>122</sup> Hingegen sank die Kriminalität – gerade in NS-Österreich – nach 1938 und spätestens nach Kriegsbeginn selbst den offiziellen Zahlen zufolge im Wesentlichen nicht mehr.<sup>123</sup> In einem Schreiben des Reichsjustizministeriums an den Generalstaatsanwalt in Wien vom 24. August 1943, in dem Zahlen zum Vergleich des ersten Viertels 1943 mit dem ersten Viertel 1942 „zur Berücksichtigung“ bei der Strafbemessung referiert werden, liest man so auch:



„Es handelt sich um die Zahlen der Kriminalpolizeileitstelle Wien, deren Gebiet alle Alpen- und Donau-Reichsgaue umfasst. Demnach ist in den Alpen- und Donau-Reichsgauen die Kriminalitätsziffer (Zahl der Delikte auf je 100 000 Einwohner) von 61 auf 80 gestiegen. Wien wird daher in der Kriminalität nur mehr von Hamburg und Berlin überflügelt, während es im ersten Viertel 1942 noch hinter Berlin, Dresden, Düsseldorf, Hamburg und Danzig zurückstand. Beachtlich ist das Ansteigen der Jugendkriminalität um etwa 1/3 und der Diebstähle. Bedenklich ist ein Ansteigen der Sittlichkeitsdelikte an Erwachsenen von 261 auf 325, der Brandstiftungen von 371 auf 628 und der Raub- und räuberischen Erpressungsfälle von 13 auf 48“.<sup>124</sup>

Die Rüge wiederholte sich im Jahr darauf: Für Wien – wobei hier stets der Kriminalpolizeileitstellenbezirk Wien gemeint ist, der das gesamte Gebiet des ehemaligen Österreich umfasste und damit der größte Bezirk des Deutschen Reiches war – zeige sich ein „wenig erfreuliches Bild“, vor allem durch einen Anstieg der Tötungsdelikte und der schweren Diebstähle um beinahe 50 Prozent. Das Justizministerium bat daher 1944 die Generalstaatsanwaltschaft in Wien,

„diese Umstände insbesondere bei der Besprechung mit den Richtern des Sondergerichtes und den Staatsanwälten zu berücksichtigen und ihnen an Hand dieser Zahlen die Notwendigkeit einer energischen und schlagartigen Ahndung von Diebstählen arbeitsvertragsbrüchiger Ausländer vor Augen zu führen.“<sup>125</sup>

Die Justiz griff zu Strafverschärfungen und die Polizei führte drakonische Maßnahmen der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung ein – und weder das eine noch das andere konnte im NS-Österreich die erfasste Kriminalität beseitigen. Sie wurde – entgegen der sozialtechnischen Allmachtsvisionen – nicht einmal reduziert. Da die Polizei an ihrer Allmachtsvision jedoch festhielt<sup>126</sup>, trieb diese, wie das Zitat von 1944 verdeutlicht, eine regelrechte Radikalisierungsspirale an. Im Angesicht steigender Kriminalitätsziffern wurde Maßnahme um Maßnahme gefordert und implementiert. Der vermeintlich erbbiologisch belastete ‚harte Kern‘ des ‚Berufsverbrechertums‘ war zu diesem Zeitpunkt längst verhaftet und zu einem großen Teil im KZ Mauthausen ermordet worden.

Der eingangs geschilderte Fall Otto Richters war kein Einzelfall. Wie er wurden unmittelbar nach dem ‚Anschluss‘ Österreichs an das Deutsche Reich hunderte Menschen wegen ihrer Vorstrafen in das KZ Dachau deportiert. Kein Gericht hatte sie strafrechtlich verurteilt, sondern die Kriminalpolizei nahm sie in Vorbeugungshaft. Die Geschichte des KZ Mauthausen ist mit der Gruppe dieser als ‚Berufsverbrecher‘ Deportierten untrennbar verbunden: Wie Otto Richter wurden schließlich hunderte österreichische ‚Berufsverbrecher‘ ins KZ Mauthausen überstellt, viele von ihnen dort ermordet. Die Lager-SS des KZ Mauthausen kategorisierte insge-

samt 4.234 Menschen als ‚Berufsverbrecher‘. Davon starben 1.572 (das sind 37,1 Prozent) in diesem Lagerkomplex.<sup>127</sup> Aus Österreich stammten dabei zumindest 882 Personen, d.h. etwa 20 Prozent aller ‚Berufsverbrecher‘. Das entsprach etwa 17 Prozent aller österreichischen Deportierten des KZ Mauthausen.<sup>128</sup>

Ihre Verfolgungsgeschichte zu rekonstruieren ist kein Selbstzweck, sondern notwendig, um die Radikalisierung der NS-Verfolgungspolitik nach dem ‚Anschluss‘ Österreichs insgesamt erforschen zu können. Es geht nicht um die Geschichte der Verfolgung dieser Gruppe allein, sondern um ihre Verfolgungsgeschichte als Teil einer umfassenden NS-Verfolgungspolitik. Die Erforschung der ‚vorbeugenden Verbrechensbekämpfung‘ ist daher Teil einer integrierten Erforschung der kumulativen Radikalisierung der NS-Verfolgungspolitik.

Schon die quantitative Größe dieser Verfolgtengruppe erfordert ihre tiefer gehende Erforschung: Allein von 1. April bis 31. Oktober 1938 wurden insgesamt 3.755 Menschen aus Österreich ins KZ Dachau deportiert. Das war über ein Drittel der insgesamt 3.755 Menschen, die in diesem Zeitraum aus Österreich nach Dachau ins KZ verbracht wurden.<sup>129</sup> Zumindest 188 dieser ‚Vorbeugungshäftlinge‘ waren jüdisch. Das verdeutlicht wiederum, dass die Verfolgung der jüdischen Bevölkerung nicht unabhängig von den ‚Sonderaktionen‘ verlief, sondern auch durch diese erprobt und radikalisiert wurde. Wie Christian Faludi<sup>130</sup> schreibt, wirkte der ‚Anschluss‘ Österreichs u.a. durch die sogenannte ‚Juni-Aktion‘ in Richtung einer Radikalisierung der Judenverfolgungen. Auch Massendeportationen wie jene nach dem Novemberpogrom mussten erst logistisch ‚gelernt‘ werden, und das wurden sie in Aktionen wie jenen gegen ‚Berufsverbrecher‘ und ‚Asoziale‘. Bis zu den Novemberpogromen 1938 gab es lediglich wenige Beispiele von Massendeportationen. Sie begannen mit der Verhaftung von 1.000 KPD-Funktionären im Juli 1935 und fanden eine Fortsetzung in der ‚März-Aktion‘ 1937<sup>131</sup>, bei der 2.000 ‚Berufsverbrecher‘ verhaftet wurden. Ihr folgten wiederum die Gestapo-Verfolgung der ‚Asozialen‘ im April 1938, die ‚Juni-Aktion‘<sup>132</sup> und eben die ‚Sonderaktion‘ gegen österreichische ‚Berufsverbrecher‘ – erst in diesem kumulativen Prozess erlangte man das notwendige Know-How, seine amalgamierten Feinde zu verfolgen. Angesichts dessen wäre es angesagt, die Verfolgung bisher weitgehend ignorierten Gruppen wie der ‚Berufsverbrecher‘ genau zu erforschen, um zu einer integrierten Geschichtsschreibung der NS-Verfolgungspolitik zu gelangen. Diese muss in den Blick nehmen, wie die Judenverfolgung, die Verfolgung politischer Gegnerinnen und Gegner und der vermeintlich ‚unpolitischen‘ Kriminalität einander wechselseitig radikalisierten. Sie muss die Dynamik zwischen polizeilicher und justizieller Einsperrung beachten, ohne die eine auf die andere zu reduzieren, ohne konfliktfreie Masterpläne zu imaginieren, ohne also die Spezifik und Eigenlogik der einzelnen Verfolgungsbehörden, Verfolgungswege und Schicksale aus den Augen zu verlieren.

## Anmerkungen

- 1 Vgl. dazu ausführlich Andreas Kranebitter, Zur Diffamierung der Überlebenden des KZ Mauthausen. Eine Stellungnahme zur „Aula-Debatte“, in: KZ-Gedenkstätte Mauthausen and Andreas Kranebitter, Hg., NS-Täterinnen und -Täter in der Nachkriegszeit. Jahrbuch 2016 der KZ-Gedenkstätte Mauthausen | Mauthausen Memorial. Forschung – Dokumentation – Information, Wien 2017, 137–149.
- 2 Vgl. dazu und zu den Zitaten im Folgenden die parlamentarische Anfrage des Nationalratsabgeordneten der Grünen Harald Walsler (samt Beilagen): [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/J/J\\_07910/fname\\_501025.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/J/J_07910/fname_501025.pdf) (23.2.2016).
- 3 Ebd.
- 4 <http://derstandard.at/2000030576146/Aula-Verfahren-Ministerium-haelt-Einstellung-fuer-unfassbar-und-verharmlosend> (23.2.2016).
- 5 Benedikt Kautsky, Teufel und Verdammte, Wien 1948, 143.
- 6 Eugen Kogon, Der SS-Staat. Das System der deutschen Konzentrationslager, München 1988, 68f.
- 7 Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (DÖW) 1232, „Bericht über die Arbeit unter Berufsverbrechern und Grünen“, Wien [o.J.].
- 8 Hans Maršálek, Die Geschichte des Konzentrationslagers Mauthausen. Dokumentation, Wien 1974.
- 9 Archiv der KZ-Gedenkstätte Mauthausen (AMM) 2.1.13, Schreiben Viktor Matejka an Hans Maršálek, 21.9.1973.
- 10 AMM 2.1.13, Schreiben Hans Maršálek an Viktor Matejka, 28.9.1973.
- 11 Karl-Leo Terhorst, Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte vorbeugender Verbrechenbekämpfung, Heidelberg 1985; Lothar Gruchmann, Justiz im Dritten Reich 1933–1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner, Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte, München 2001 [1988]; Gerhard Werle, Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechenbekämpfung im Dritten Reich, Berlin 1989.
- 12 Wolfgang Ayaß, „Asoziale“ im Nationalsozialismus, Stuttgart 1995.
- 13 Patrick Wagner, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher. Konzeptionen und Praxis der Kriminalpolizei in der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus, Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte 34, Hamburg 1996; ders., Hitlers Kriminalisten. Die deutsche Kriminalpolizei und der Nationalsozialismus zwischen 1920 und 1960, München 2002.
- 14 Nikolaus Wachsmann, Gefangen unter Hitler: Justizterror und Strafvollzug im NS-Staat, München 2006.
- 15 Julia Hörath, Experimente zur Kontrolle und Repression von Devianz und Delinquenz. Die Einweisung von „Asozialen“ und „Berufsverbrechern“ in die Konzentrationslager 1933 bis 1937/38, Dissertation, Berlin 2012; dies., Terrorinstrument der „Volksgemeinschaft“? KZ-Haft für „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ 1933 bis 1937/38, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 60 (2012), 513–532.
- 16 Dagmar Lieske, „Berufsverbrecher“ als Häftlinge im Konzentrationslager Sachsenhausen. Ein Forschungsbericht, in: Roman Fröhlich u.a. (Hg.), Zentrum und Peripherie: Die Wahrnehmung der nationalsozialistischen Konzentrationslager, Berlin 2013, 58–76; dies., Unbequeme Opfer? „Berufsverbrecher“ als Häftlinge im KZ Sachsenhausen, Berlin 2016.
- 17 Sylvia Köchl, „Das Bedürfnis nach gerechter Sühne“. Wege von „Berufsverbrecherinnen“ in das Konzentrationslager Ravensbrück, Wien 2016.
- 18 Beate Schaefer, Weiße Nelken für Elise. Die Liebe meiner Großeltern zwischen Wehrmachtsbordell und KZ, Freiburg/Basel/Wien 2013; Carl Schrade, Elf Jahre. Ein Bericht aus deutschen Konzentrationslagern, Göttingen 2014; Frank Nonnenmacher, Du hattest es besser als ich. Zwei Brüder im 20. Jahrhundert, Bad Homburg 2015.
- 19 Nach dem ‚Anschluss‘ Österreichs an das Deutsche Reich wurde mit dem sogenannten Ostmarkgesetz vom 14. April 1939 für das ehemalige österreichische Staatsgebiet der Begriff ‚Ostmark‘ eingeführt, der 1942 wiederum von der Bezeichnung ‚Alpen- und Donau-Reichsgaue‘ abgelöst wurde. In diesem Artikel wird auf die wechselnden NS-Begrifflichkeiten verzichtet und der Begriff ‚Österreich‘ verwendet.

- 20 Vgl. zu diesem Konzept Hans Mommsens z.B. Hans Mommsen, *Modernität und Barbarei*. Anmerkungen aus zeithistorischer Sicht, in: Max Miller/Hans-Georg Soeffner (Hg.), *Modernität und Barbarei*. Soziologische Zeitdiagnose am Ende des 20. Jahrhunderts, Frankfurt am Main 1996, 137–155.
- 21 Eine ausführliche Beschreibung der Quellenlage findet sich in Andreas Kranebitter, *Kollektivbiografie eines Nicht-Kollektivs? Ein Werkstattbericht zur Erforschung der „Berufsverbrecher“ des KZ Mauthausen*, in: *KZ-Gedenkstätte Mauthausen/Andreas Kranebitter (Hg.), Justiz, Polizei und das KZ Mauthausen*. Forschung – Dokumentation – Information. Jahrbuch 2015 der KZ-Gedenkstätte Mauthausen | Mauthausen Memorial, Wien 2016, 35–56. Der historisch arbeitende Mensch ist nichts ohne die Hilfe der Archivarinnen und Archivare – für ihre Unterstützung bedanke ich mich herzlich bei Stefan Eminger (NÖLA), Christian Fornwagner (TLA), Franz Scharf (OÖLA), Markus Schmidgall (VLA), Elisabeth Schwarz (DÖW), Elisabeth Schögggl-Ernst und Michael Mader (StLA), und ganz speziell bei Susanne Fritsch-Rübsamen und Sabine Jurtschitsch (WSStLA). Für zahlreiche Anmerkungen zum Manuskript danke ich darüber hinaus Christian Dürr, Christian Fleck, Gabriela Hackl, Johann Kirchnopf, Katharina Kniefacz, Ralf Lechner, Christoph Reinprecht, Ilse Reiter-Zatloukal, Christiane Rothländer und den beiden anonymen GutachterInnen.
- 22 Vgl. Lieske, *Unbequeme Opfer?*
- 23 Der Sub-Text eines vermeintlich ordentlichen Strafvollzugs in den Konzentrationslagern findet sich beispielsweise auch im Rechtsstreit rund um den Aula-Skandal wieder: „Wir erlauben uns allerdings“, so Johannes Hübner, der Rechtsanwalt der *Aula* in einer Abschlussbemerkung zu einer einstweiligen Verfügung im einem zivilrechtlichen Verfahren gegen die *Aula* (vgl. Kranebitter, *Diffamierung*, 139), „darauf hinzuweisen, dass das Lager Mauthausen tatsächlich ein sogenanntes ‚gemischtes‘ war, in dem abgesehen von Kriegsgefangenen, politisch und rassisch verfolgten Personen, auch sogenannte ‚gewöhnliche Kriminelle‘ inhaftiert waren“ (Dr. Johannes Hübner/Dr. Gerhard Steiner: *Äusserung zum Antrag der Kläger auf Erlassung einer „Einstweiligen Verfügung“ gegen die beklagte Partei, Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz*, 39 Cg 79/16 s).
- 24 Vgl. International Tracing Service Bad Arolsen (ITS Arolsen) 1.1.6.1.04, Zugangsbuch Dachau. Die im KZ Dachau gebräuchliche „Polizeiliche Sicherungsverwahrung“ (vgl. dazu Annette Eberle, *Häftlingskategorien und Kennzeichnungen*, in: Wolfgang Benz/Barbara Distel, *Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager*, Bd. 1: *Die Organisation des Terrors*, München 2005, 91–109. wurde im KZ Mauthausen nur in den ersten Monaten – synonym für ‚Berufsverbrecher‘ („BV“) – verwendet.
- 25 Vgl. Michel Fabréguet, *Entwicklung und Veränderung der Funktionen des Konzentrationslagers Mauthausen 1938–1945*, in: Ulrich Herbert/Christoph Dieckmann/Karin Orth (Hg.), *Die nationalsozialistischen Konzentrationslager. Entwicklung und Struktur*, Bd. 1, Göttingen 1998, 193–214; Florian Freund/Bertrand Perz, *Mauthausen – Stammlager*, in: Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hg.), *Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager*, Bd. 4: *Flossenbürg, Mauthausen, Ravensbrück*, München 2006, 293–346; Andreas Kranebitter, *Der Steinbruch „Wiener Graben“ und die Einrichtung des KZ Mauthausen*, in: Bundesministerium für Inneres (Hg.), *KZ-Gedenkstätte Mauthausen | Mauthausen Memorial 2008. Forschung, Dokumentation, Information*. Jahrbuch der KZ-Gedenkstätte Mauthausen, Wien 2009, 58–73.
- 26 Wiener Stadt- und Landesarchiv (WSStLA), M. Abt. 12, Opferfürsorgeakt Otto Richter. Auf Richters Opferfürsorgeantrag kann hier nur kurz eingegangen (vgl. dazu allg. Brigitte Bailer, *Wiedergutmachung kein Thema: Österreich und die Opfer des Nationalsozialismus*, Wien 1993; speziell zu Anträgen ‚krimineller‘ KZ-Häftlinge Kranebitter, *Kollektivbiografie*). Richter hatte jedenfalls keinen Antrag nach Anerkennung als Opfer nach dem Opferfürsorgegesetz (OpferFG) gestellt, sondern 64-jährig am 27. Jänner 1977 bei der Magistratsabteilung 12 einen „Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung der politischen Bezirksverwaltungsbehörde“ nach § 506 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), also beantragt, zum sogenannten „begünstigten Personenkreis“ (§§ 500ff. ASVG) zu gehören. Laut § 500 ASVG wurden Personen begünstigt, „die in der Zeit vom 4. März 1933 bis 9. Mai 1945 aus politischen Gründen – außer wegen nationalsozialistischer Betätigung – oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung in ihren sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen einen Nachteil erlitten haben“. Die Wiener Magistratsabteilung 12 lehnte den Antrag am 15. März 1977 ab, da „die KZ Haft nicht bestätigt werden kann, da Sie weder aus rassischen, noch aus politischen Gründen erfolgte. Lt. Auskunft des ITS Arolsen wurden Sie am 15.6.1938

- wegen Ihrer Vorstrafen in polizeiliche Sicherungsverwahrung genommen und am 8.8.1938 in das KZ Mauthausen überstellt. Da der Inhaftierungsgrund weder politischen noch abstammungsbedingten Charakter hatte, konnte keine Bescheinigung gem. § 506 ASVG ausgestellt werden. Die PVA d. Ang. wurde vom Ausgang des Verfahrens verständigt.“ (WStLA, M. Abt. 12, Opferfürsorgeakt Otto Richter, MA 12, Zl. 45.985/§ 506). Die MA 12 bezeichnete Richters KZ-Haft somit explizit als nicht-pensionsrelevant, implizit sogar als nicht beständig. Richter legte keine Berufung dagegen ein.
- 27 Aus den notierten Uhrzeiten der Verhaftung in der Haftkartei des Polizeigefängnisses Innsbruck geht beispielweise hervor, dass dutzende Menschen im Laufe des 14. Juni ab 5:00 Uhr Früh im Halbstundentakt dorthin eingeliefert wurden. Einzelne Personen wurden am 13. Juni eingeliefert. Vgl. Amt der Tiroler Landesregierung, Tiroler Landesarchiv (TLA), Bundespolizeidirektion Innsbruck, Polizeigefängnis Innsbruck, Haftkartei.
- 28 Zum Wortlaut des Erlasses siehe unten. Zur Diskussion der Bedeutung des „Grunderlasses“, die hier nicht wiederholt werden kann, vgl. Ayaß, „Asoziale“, 138–165; Wolfgang Ayaß, „Gemeinschaftsfremde“: Quellen zur Verfolgung von „Asozialen“ 1933–1945, Materialien aus dem Bundesarchiv, Koblenz 1998; Gruchmann, Justiz, 719–745; Wagner, Volksgemeinschaft, 258–262; Hörath, Experimente, 540–558.
- 29 Kranebitter, Kollektivbiografie, 42.
- 30 Helga Cremer-Schäfer/Heinz Steinert, Straflust und Repression. Zur Kritik der populistischen Kriminologie, Münster 2013.
- 31 Veronika Hofinger, Der Rückfalltäter von Lombrosos „geborenem Verbrecher“ bis zu Moffitts „Life-Course-Persister“, in: Kriminologisches Journal 45 (2013), 8–24, 9.
- 32 Hans Gross, Zur Deportationsfrage, in: ders., Gesammelte Aufsätze, Leipzig 1902, 64–71, 65.
- 33 Ilse Reiter, Strafkolonien für die Habsburgermonarchie? Zur Deportationsfrage in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Ulrike Aichhorn/Alfred Rinnerthaler (Hg.), Scientia iuris et historia. Festschrift für Peter Putzer zum 65. Geburtstag, Egling an der Paar 2004, 779–821, zu Gross 816–820.
- 34 Für die österreichische Polizei ist interessanterweise umgekehrt eine hohe Kontinuität des Personals über die zeitliche Zäsur von 1938 hinweg festzustellen. Franz Weisz konnte in seinen Forschungen zur Gestapo in Österreich feststellen, dass „ca. 80-85% der Gestapo-Angehörigen in Österreich vor dem ‚Anschluß‘ im Polizeidienst des Ständestaates gestanden sind“ (Franz Weisz, Personell vor allem ein „ständestaatlicher“ Polizeikörper. Die Gestapo in Österreich, in: Gerhard Paul/Klaus-Michael Mallmann (Hg.), Die Gestapo – Mythos und Realität, Darmstadt 1995, 439–462, 450). Thomas Mang verweist auf die Akademisierung der Polizei-Elite (Thomas Mang, „Gestapo-Leitstelle Wien – mein Name ist Huber“. Wer trug die lokale Verantwortung für den Mord an den Juden Wiens? Münster 2004, 22f.).
- 35 Wagner, „Vernichtung der Berufsverbrecher“, 90.
- 36 Ignaz Wrobel [Kurt Tucholsky], Ein Schädling der Kriminalistik, in: Die Weltbühne, 7.8.1928, 197, <http://www.textlog.de/tucholsky-kriminalistik-ii.html> (7.10.2017); vgl. Wagner, Volksgemeinschaft, 19.
- 37 Robert Heindl, Der Berufsverbrecher. Ein Beitrag zur Strafrechtsreform, Berlin 1928 [1926].
- 38 Ebd., 37; vgl. auch Wagner, „Vernichtung der Berufsverbrecher“, 89.
- 39 Heindl, Berufsverbrecher, 222.
- 40 Ebd., 394.
- 41 Ebd., 144. An anderer Stelle: „Das Gros der gewerbsmäßigen Verbrecher sind körperlich heruntergekommene Denkschwache. Alkohol, Kokain, zu wenig Schlaf, unregelmäßiges Leben, Aufenthalt in stinkigen Löchern, Onanie und sonstige Exzesse sorgen dafür. Und diese Minderwertigkeit ist es wohl, die zur steten Wiederholung desselben Verfahrens führt, die das Ersinnen neuer Tricks verhindert, die eine gewisse stumpfsinnige Routine zum Charakteristikum des Berufsverbrechers macht.“ (Ebd., 148ff.).
- 42 Wagner, Volksgemeinschaft, 75.
- 43 Max Hagemann, zitiert nach Wagner, „Vernichtung der Berufsverbrecher“, 89.
- 44 Wachsmann, Gefangen unter Hitler, 44.
- 45 Heinrich Wilhelm Kranz/Siegfried Koller, zitiert nach Werle, Justiz-Strafrecht, 503.
- 46 Mit diesem Satz begann Reinhard Heydrich seinen ‚Schnellbrief‘ vom 1. Juni 1938, der die ‚Juni-Aktion‘ gegen ‚Asoziale‘ einleitete, auf die später zurückgekommen wird (vgl. Werle, Justiz-Strafrecht, 503; Wagner, Volksgemeinschaft, 279, Ayaß, „Asoziale“, 148).

- 47 Detlev Peukert, *Volksgenossen und Gemeinschaftsfremde. Anpassung, Ausmerze und Aufbegehren unter dem Nationalsozialismus*, Köln 1982, 33f.
- 48 Adolf Hitler, zitiert nach Wachsmann, *Gefangen unter Hitler*, 221; vgl. auch Wagner, *Volksgemeinschaft*, 335.
- 49 Wachsmann, *Gefangen unter Hitler*, 25.
- 50 *Der Stürmer*. Wochenblatt zum Kampf um die Wahrheit 16 (1938), Sondernummer 9. Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Landespolizeidirektion Wien. Es ist notwendig darauf hinzuweisen, dass sich unterschiedliche Diskursstrategien teilweise überlappen und zu einem Amalgam verschmelzen, sich aber auch widersprechen konnten – nicht selten in ein und derselben Publikation. So findet man in derselben Sondernummer des *Stürmer* auch das Bild eines vermeintlich „arischen“ Bettlers, untertitelt mit: „Bettler in Wien. Nichtjuden diesen Types und dieser Rasse wurden das Opfer des vom Juden herbeigeführten Elends“ (ebd.). Das vermeintliche Mitleid mit nicht-jüdischen Bettlern war dabei nichts als Fassade – die „Entdeckung“ nicht-jüdischer Bettler ging mit deren Deportation in Konzentrationslager im Juni desselben Jahres einher.
- 51 Reichsgesetzblatt Teil 1 (RGBl. I), Nr. 133, 27. November 1933, Bl. 267. Vgl. dazu allg. Christian Müller, *Das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933. Kriminalpolitik als Rassenpolitik*, Baden-Baden 1997; Werle, *Justiz-Strafrecht*, 86–108.
- 52 Vgl. Terhorst, *Überwachung*, 72–75, 73; Werle, *Justiz-Strafrecht*, 489; Hörath, *Experimente*, 238f.
- 53 Bundesarchiv Berlin (BArch Berlin) R 19/379, Bd. 1, Ansprachen und Rundfunkinterviews Dalueges [1933–1936], Nr. 4, Kurt Daluege, *Die Bekämpfung des Berufsverbrechertums*. Rundfunkvortrag vom 24.11.1933, 2.
- 54 Ebd., 3.
- 55 Zu Dalueges Rolle bei der „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ vgl. Wagner, *Volksgemeinschaft*, 180–187, 185; Werle, *Justiz-Strafrecht*, 489; zu seiner Bedeutung bei der Umgestaltung der Polizei gerade in der Frühphase des NS durch Personalentscheidungen vgl. Michael Wildt, *Generation des Unbedingten*. Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes, Hamburg 2003, besonders 304f. Daluege wurde nach der Reorganisation von SS und Polizei im Jahr 1936 Chef der Ordnungspolizei und Stellvertreter Himmlers.
- 56 BArch Berlin R 19/379, Bd. 1, Ansprachen und Rundfunkinterviews Dalueges [1933–1936], Nr. 3, Kurt Daluege, *Das Berufsverbrechertum und seine Bekämpfung in Deutschland*, Rundfunkgespräch vom 6.10.1933.
- 57 Vgl. Gruchmann, *Justiz*, 720.
- 58 Vgl. Terhorst, *Überwachung*, 76–78.
- 59 Zitiert nach ebd., 79.
- 60 Vgl. beispielsweise *Das Schreckgespenst der Vorbeugungshaft*, in: *Völkischer Beobachter* Nr. 298, 25.10.1935; *Nicht verfolgen, sondern verhüten!*, in: *Berliner Tageblatt* Nr. 503, 24.10.1935; *Erfolg der Vorbeugungshaft*. 476 Berufsverbrecher mit fast 5000 Jahren Freiheitsstrafen, in: *Berliner-Börsen-Zeitung* Nr. 500, 24.10.1935. Der letztgenannte Artikel, „Erfolg der Vorbeugungshaft“ betitelt, bezieht sich auf Zahlen des Leiters der Berliner Kriminalpolizei (Erich Liebermann von Sonnenberg). Ihnen zufolge seien 476 Personen in Haft im „Erziehungslager Esterwegen im Kreise Hannover“, darunter 215 Einbrecher, 144 Diebe, 66 Betrüger und Hehler, 18 Räuber und 38 Sittlichkeitsverbrecher – die Summe war also höher als die vorher genannte. Alle hier erwähnten Artikel finden sich im Bestand BArch Berlin R 3001/21469.
- 61 Vgl. Daluege, *Bekämpfung*, Bl. 4.
- 62 Ebd.
- 63 Sätze wie „Das Fahrrad ist ja kein Fortbewegungsmittel der Kapitalisten“ und „Es ist für die Bevölkerung ohne besondere Bedeutung, wenn einmal eine wohlfundierte Aktiengesellschaft um ein paar Tausend Mark beschwindelt wird“ wurden dabei ebenso dem Rotstift geopfert wie Passagen, die möglicherweise die Justiz zu provozieren vermocht hätten: „Der Kampf der Justiz gegen das Verbrechertum muß deshalb durch eine vollkommen neue Kampfmethodik der Kriminalpolizei ergänzt werden!“ (Daluege, *Bekämpfung*).
- 64 Paul Werner, zitiert nach Wagner, *Volksgemeinschaft*, 264. Zur Biografie Paul Werners, dessen höchster SS-Rang der eines SS-Oberführers war, und seiner Rolle bei dem von ihm ausgearbeiteten „Grunderlass“ siehe die Arbeiten von Patrick Wagner (*Volksgemeinschaft*, 10–11, 258–262) und Michael Wildt (*Generation*, 313–321).



- 65 Vgl. Ilse Reiter-Zatloukal, *Ausgewiesen, abgeschoben. Eine Geschichte des Ausweisungsrechts in Österreich vom ausgehenden 18. bis ins 20. Jahrhundert*, Frankfurt am Main 2000.
- 66 Vgl. bes. Pia Schönberger, *Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933–1938. Strukturen – Brüche – Erinnerungen*, Wien/Münster 2015, 69–103.
- 67 Zitiert nach Ayaf, „Gemeinschaftsfremde“, Koblenz 1998, 95.
- 68 Ebd.
- 69 Michel Foucault, *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*, Frankfurt am Main 2014, 324.
- 70 Kranebitter, *Diffamierung*.
- 71 Oliver Rathkolb, „Transformation“ der Strafprozeßordnung und das nationalsozialistische Regime in Österreich 1938–1940, in: Erika Weinzierl u.a. (Hg.), *Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976–1993*, Bd. 2, Wien 1995, 425–439; Winfried R. Garscha/Franz Scharf, *Justiz in Oberdonau. Oberösterreich in der Zeit des Nationalsozialismus*, Linz 2007, 93–114; Wolfgang Form/Ursula Schwarz, *Österreichische Opfer der NS-Justiz*, in: *Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes* (Hg.), *Opferschicksale. Widerstand und Verfolgung im Nationalsozialismus. 50 Jahre Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes. Jahrbuch 2013*, Wien 2013, 137–161, 138; allg. Norbert Klatt, *Zum Verhältnis des österreichischen und deutschen Strafrechts in der Zeit des Nationalsozialismus*, Göttingen 2009.
- 72 Vgl. dazu bes. Wachsmann, *Gefängnis unter Hitler*, 309–340.
- 73 BAArch R 3001/25029, *Einführung der reichsrechtlichen Vorschriften über Maßregeln der Sicherung und Besserung in den Alpen- und Donau-Reichsgauen*, o.O. [Berlin] o.J. [1942].
- 74 RGBl. I, Nr. 108, 28. September 1941, Bl. 579.
- 75 RGBl. I, Nr. 101, 4. September 1941, Bl. 549.
- 76 Vgl. Garscha/Scharf, *Justiz*, 69, 231f.
- 77 Vgl. Werle, *Justiz-Strafrecht*, 97, 496–499; Gruchmann, *Justiz*, 719–745.
- 78 Vgl. Garscha/Scharf, *Justiz*, 99.
- 79 Rathkolb, „Transformation“, 433; zur Strafrechtsreform vgl. Gruchmann, *Justiz*, 752–822.
- 80 Rathkolb, „Transformation“, 436.
- 81 Vgl. BAArch Berlin RD 19/28-15, *Reichskriminalpolizeiamt*, (Hg.), *Vorbeugende Verbrechensbekämpfung. Erlaßsammlung. Schriftenreihe des Reichskriminalpolizeiamtes Berlin*, Nr. 15, Berlin o.J. [1941], *Der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern, S-Kr. 3 Nr. 1137/38, 26.7.1938*: „Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei“.
- 82 Vgl. ITS Arolsen 1.1.6.1.04, *Zugangsbuch Dachau*. Die im KZ Dachau gebräuchliche Bezeichnung PSV wurde im KZ Mauthausen nur in den ersten Monaten – synonym für ‚Berufsverbrecher‘ (BV) – verwendet. Aus bisher ungeklärten Gründen wurden im KZ Mauthausen Doppelkategorisierungen (wie z.B. ‚BV Jude‘) nur in der Anfangsphase und weit seltener als im KZ Dachau verwendet.
- 83 BAArch Berlin RD 19/28-15, *Reichskriminalpolizeiamt* (Hg.), *Vorbeugende Verbrechensbekämpfung*, *Reichskriminalpolizeiamt Tgb. Nr. RKPA 60<sup>01</sup>/239.38 / VERTRAULICH!* / An den Herrn Leiter der Staatlichen Kriminalpolizei – Kriminalpolizeileitstelle – in Wien / Berlin, am 31.3.1938: „Betrifft: Berufsverbrecherbekämpfung“.
- 84 Ebd.
- 85 Vgl. Gruchmann, *Justiz*, 724; Hörath, *Experimente*, 530ff.
- 86 Wagner, *Hitlers Kriminalisten*, 88.
- 87 BAArch Berlin R 70/23, *Sicherheitspolizei, Einsatzkommando I/III*, Tgb.Nr. III(II) 1600/40, *Strassburg*, den 16.9.1940, an alle Dienststellen des EK I/III. Schreiben wie jenes der Kriminalpolizeistelle Mühlhausen (Mulhouse), ob auch weiterhin, wie immer, Berufsverbrecher „formlos nach dort gemeldet werden können zwecks formloser Einweisung in ein Konzentrationslager“ (BAArch R 70/23, Schreiben der Kriminalpolizeistelle Mühlhausen an die Kriminalpolizeileitstelle Strassburg, 12.2.1943), lassen eine „freiere“ kriminalpolitische Praxis vermuten. Die bisherige Forschung scheint Annexionen und die mit ihnen einhergehenden „Sonderaktionen“, insbesondere ihre radikalisierende Auswirkungen wie beim erwähnten „Sondererlass für Österreich“, in ihrer Bedeutung unterschätzt zu haben.
- 88 Brigitte Bailer/Gerhard Ungar, *Die namentliche Erfassung der österreichischen Holocaustopfer*, in: *DÖW, Opferschicksale*, 63–73, 69.



- 89 WStLA, M. Abt. 208, A36 – Opferfürsorgeakten – Entschädigungen: Josef Hrachowina, H 1318/53, Schreiben von Josef Hrachowina an die Magistratsabteilung 12 Opferfürsorge, Wien o.J. [November 1953].
- 90 Vgl. Bailer, Wiedergutmachung, bes. 193–197; Köchl, Bedürfnis, 298–329; Kranebitter, Kollektivbiografie, 47–49.
- 91 WStLA, M. Abt. 208, A36 – Opferfürsorgeakten – Entschädigungen: Josef Hrachowina, H 1318/53, Bescheid M. Abt. 12 – H 1318/53, Wien, 4.2.1954.
- 92 WStLA, M. Abt. 208, A36 – Opferfürsorgeakten – Entschädigungen: Josef Hrachowina, H 1318/53, Schreiben von Josef Hrachowina an das Amt der Wiener Landesregierung, Krems 10.3.1954.
- 93 Wagner, Volksgemeinschaft, 356.
- 94 Niederösterreichisches Landesarchiv (NÖLA), LHNÖ/ND XVII K 114 Zl. 2066, Schreiben der Kriminalpolizeileitstelle Wien an Reichsstathalter/Landesregierung/den Staatssekretär f.d. Sicherheitswesen und höheren SS- u. Polizeiführer, Inspekteur der Sicherheitspolizei, KPL I B 579/38, Wien, 18.11.1939: „Strafregisteramt der Kriminalpolizeileitstelle; Angliederung an die Staatsanwaltschaft I in Wien“. Das Dokument bezieht sich auf ein Schreiben vom 9. August 1938. Zahlreiche in diversen Straf- und Ermittlungsakten zu findende Anfragen bei besagtem Strafregisteramt deuten darauf hin, dass dessen Ausgliederung aus der polizeilichen Verwaltung erst spät stattfand. Hier sind vor allem Anfragen an die „Staatliche Kriminalpolizeistelle Wien, Insp.: IIIc (Strafregisteramt)“ zu nennen, die sich in einem erst kürzlich in Räumlichkeiten der Polizeidirektion Graz gefundenen und dem Steiermärkischen Landesarchiv übergebenen Bestand an „kriminalpolizeilichen Strafakten“ der „Personenstrafaktenverwaltung“ innerhalb der Kriminalpolizeistelle Graz finden (vgl. Steiermärkisches Landesarchiv [StLA], Pol-Dion-Graz-Strafakten, Kr.Pol.).
- 95 Ebd., Bl. 7.
- 96 Interessanterweise wurde die „Laschheit“ der Erstellung von Strafregisterauszügen durch österreichische Kriminalpolizeistellen von Berlin aus kritisiert. Im Erlass RKPA, Tgb. Nr. WU. 247- A 2 vom 14.10.1941 (BArch RD 19/28-15, Reichskriminalpolizeiamt, Hg., Vorbeugende Verbrechensbekämpfung) rügt das RKPA die ostmärkischen Kripostellen: „Eine von mir mehrfach festgestellte Gepflogenheit ostmärkischer Kriminalpolizeistellen gibt mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß bei Abschriften von Strafregisterauszügen willkürliche Veränderungen bei den Bezeichnungen der Gerichte und der Strafart nicht vorgenommen werden dürfen. Es ist daher unzulässig, bei der Herstellung von Abschriften des Strafregisterauszuges die darin verzeichneten Kerkerstrafen in Zuchthausstrafen und die Arreststrafen in Gefängnisstrafen umzuändern oder die österreichischen Bezeichnungen des Bezirks-, Kreis- und Landesgerichts in Amts- und Landgericht zu verwandeln.“
- 97 BArch Berlin RD 19/28-15, Reichskriminalpolizeiamt (Hg.), Vorbeugende Verbrechensbekämpfung, Reichskriminalpolizeiamt Tgb. Nr. RKPA 60<sup>01</sup>/295.38 / SCHNELLBRIEF! STRENG VERTRAULICH! / An die Staatliche Kriminalpolizei in \_\_ / Berlin, am 1.6.1938: „Betrifft: Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei“. Vgl. dazu auch Ayaß, „Asoziale“, 149, sowie den (allerdings den Beginn der Aktion fälschlich auf 15. Juni datierenden) Abdruck des Schellbriefs in Christian Faludi, Die „Juni-Aktion“ 1938. Eine Dokumentation zur Radikalisierung der Judenverfolgung, Frankfurt am Main/New York 2013, 199–201.
- 98 Zu den Zahlen vgl. die Diskussion bei Hörath, Experimente, 560.
- 99 Vgl. ITS Arolsen 1.1.6.1.04, Zugangsbuch Dachau.
- 100 StLA, Pol-Dion-Graz-Strafakten, Kr.Pol. Schachtel 10, Nr. 709, Kriminalpolizeiliche Strafakte Heinrich Kiefl. Kiefl, geboren am 8. Februar 1906 im steirischen Niklasdorf, wurde am 21. März 1939 ins KZ Mauthausen überstellt (AMM Y/50/01/04/020-031) und dort am 20. April 1939 im Zuge einer Amnestie zu Hitlers Geburtstag entlassen.
- 101 StLA, Pol-Dion-Graz-Strafakten, Kr.Pol. Schachtel 10, Nr. 738, Kriminalpolizeiliche Strafakte Karl Mejauschek.
- 102 Ebd.
- 103 Wagner, Volksgemeinschaft, 294.
- 104 Vgl. Vorarlberger Landesarchiv (VLA), AVLReg II, Abt. IIA, 31.44. Auch dieser Archivbestand ist erst kürzlich dem Vorarlberger Landesarchiv übergeben worden. Zum Umbau der Verwaltung Vorarlbergs in der NS-Zeit vgl. Meinrad Pichler, Nationalsozialismus in Vorarlberg: Opfer, Täter, Gegner, Innsbruck/Wien 2012, 61f.

- 105 VLA, AVLReg II, Abt. IIa, 31.44, Schreiben der Kriminalpolizeistelle Innsbruck an die Landeshauptmannschaft für Vorarlberg in Bregenz, 25.7.1938 (K 6000/1); VLA, AVLReg II, Abt. IIa, 31.44, Schreiben der Kriminalpolizeistelle Innsbruck an die Landeshauptmannschaft für Vorarlberg in Bregenz, 19.8.1938 (K 6000/1); VLA, AVLReg II, Abt. IIa, 31.44, Merkblatt über die praktische Durchführung polizeilich vorbeugender Maßnahmen gegen Berufs- und Gewohnheitsverbrecher, Innsbruck, 16.8.1938.
- 106 Ebd.
- 107 Siehe dazu ausführlich das erwähnte „Merkblatt“ – VLA, AVLReg II, Abt. IIa, 31.44, Merkblatt über die praktische Durchführung polizeilich vorbeugender Maßnahmen gegen Berufs- und Gewohnheitsverbrecher, Innsbruck, 16.8.1938.
- 108 Die vier früheren Bezirkshauptmannschaften Bludenz, Bregenz, Dornbirn und Feldkirch wurden im Nationalsozialismus zu den drei „Landkreisen“ Bludenz, Bregenz und Feldkirch verschmolzen.
- 109 Wolfgang Ayaß, Nicht der Einzelne zählt... „Gemeinschaftsfremd“ im nationalsozialistischen Österreich, in: Verein zur Förderung des DOWAS (Hg.), Aus so krummem Holze, als woraus der Mensch gemacht ist, kann nichts ganz Gerades gezimmert werden, Innsbruck 2006, 77–87, 80. Vgl. auch Ayaß, „Asoziale“, 146.
- 110 VLA, AVLReg II, Abt. IIa, 31.44, Schreiben der Kriminalpolizeistelle Innsbruck an die Landeshauptmannschaft für Vorarlberg in Bregenz, 12.6.1939, K 60<sup>00</sup>/14.
- 111 VLA, AVLReg II, Abt. IIa, 31.44, Schreiben der Kriminalpolizeistelle Innsbruck [ohne Adressat], 1.7.1939, K 60<sup>00</sup>/2.
- 112 „Im Landkreis Bregenz wurden bisnun [sic] Asoziale nicht in Schutzhaft genommen. Ein von mir eingebrachter Antrag auf Einweisung eines Asozialen in ein Anhaltelager wurde von der Geheimen Staatspolizeistelle abschlägig beschieden, da der Einzuweisende bereits das 60. Lebensjahr überschritten hatte.“ (VLA, AVLReg II, Abt. IIa, 31.44, Schreiben des Landrates des Kreises Bregenz an die Landeshauptmannschaft für Vorarlberg z.H.d.H. Oberreg.Rat Hans Schneider, 15.9.1939, III – Zl.451).
- 113 Schreiben des Landrates Feldkirch an die Landeshauptmannschaft für Vorarlberg, 27.9.1939, Zl. III–531 (VLA, AVLReg II, Abt. IIa, 31.44).
- 114 Schreiben des Landrates des Kreises Bludenz an die Landeshauptmannschaft Vorarlberg, 17.10.1939 (Zl. II–319), gezeichnet Dr. Speckbacher (VLA, AVLReg II, Abt. IIa, 31.44).
- 115 Howard S. Becker, Außenseiter. Zur Soziologie abweichenden Verhaltens, Frankfurt am Main 1973, 148; vgl. auch Cremer-Schäfer/Steinert, Straflust, 36.
- 116 NÖLA, LHNÖ/ND XVII K 106 Zl. 1512, Schreiben der Kriminalpolizeistelle Wien an die Landeshauptmannschaft Nieder-Donau: „Betrifft: Vorbeugende Verbrecherbekämpfung durch die Polizei. Kompetenz der Kriminalpolizei“, I C 3171, Wien, 26.11.1938.
- 117 Vgl. AMM Y/50/01/04/001-005, Zugangsliste vom 8.8.1938; AMM Y/50/01/04/040-064, Veränderungsmeldung für den 25.11.1940. Es ist zu vermuten, dass die Entlassung aus dem KZ in Zusammenhang mit einer Überprüfung seines Falles durch das Reichskriminalpolizeiamt stand, das laut Erlass frühestens nach einem und spätestens nach zwei Jahren die von den Kriminalpolizeistellen verhängte Vorbeugungshaft zu überprüfen hatte. Hintergrund von Entlassungen, die gerade bis Kriegsbeginn bei ‚asozialen‘ und ‚kriminellen‘ Häftlingen nicht selten vorkamen, dürften des Öfteren derartige ‚Formalfehler‘ gewesen sein – und deuten daher auf ‚Formalfehler‘ der Verfolgungsbehörden, nicht auf eine vermeintlich privilegierte Position der Häftlingsgruppe der ‚Berufsverbrecher‘ hin. Insgesamt sind nach derzeitigem Forschungsstand für den gesamten KZ-Komplex Mauthausen 2.991 Entlassungen bekannt. Dabei muss es sich nicht um tatsächliche Entlassungen handeln, sondern auch Überstellungen in andere Haftanstalten oder etwa in die Wehrmacht wurden als ‚Entlassungen‘ geführt. Von diesen 2.991 Personen waren 222 Personen, d.h. 7,4 Prozent. so genannte ‚Berufsverbrecher‘.
- 118 Vgl. dazu ausführlicher Kranebitter, Kollektivbiografie, 47.
- 119 Schreiben Leopold Frauenbergers an den KZ-Verband Wien, Untersiebenbrunn, 14.6.1946 (DÖW 20.100/2645).
- 120 Vgl. den Bestand BArch R 3001/21164.
- 121 Vgl. Wagner, Hitlers Kriminalisten, 65.

- 122 Siehe hier als Beispiel Kurt Daluege, Nationalsozialistischer Kampf gegen das Verbrechen, München 1936, 58–62.
- 123 Vgl. zu den Zahlen auch BArch Berlin BDC 31.36, Jahrbuch Amt V (Reichskriminalpolizeiamt) des Reichssicherheitshauptamtes SS 1939/1940, o.O. o.J. [Berlin 1941], 87–102. Auch den in diesem Jahrbuch angeführten Zahlen zufolge ging die erfasste Kriminalität 1939 lediglich kurzfristig zurück. Für den Kriminalpolizeileitstellenbezirk Wien ist bereits für 1940 ein Anstieg der Kriminalitätsziffern (Anzahl der Delikte pro 100.000 EinwohnerInnen) verzeichnet – vgl. z.B. die entsprechenden Karten in diesem Abschnitt.
- 124 BArch R 3001/21164, Schreiben des Justizministeriums an den Generalstaatsanwalt in Wien, 24. August 1943, Zl. IVa 4 555/43.
- 125 BArch R 3001/21164, Schreiben des Justizministeriums an den Generalstaatsanwalt in Wien und Linz, 16. November 1944, 4206/2 – Iva 4 1353/44.
- 126 Vgl. dazu Wagner, Hitlers Kriminalisten, 72.
- 127 Andreas Kranebitter, Zahlen als Zeugen. Soziologische Analysen zur Häftlingsgesellschaft des KZ Mauthausen, Mauthausen-Studien 9, Wien 2014, 187.
- 128 Vgl. Kranebitter, Diffamierung, 139.
- 129 Ich danke Gerhard Ungar (DÖW) für die Mitteilung dieser Zahlen, die er auf Basis von Quellen des Archivs der KZ-Gedenkstätte Dachau ermitteln konnte.
- 130 Vgl. Christian Faludi, Die „Juni-Aktion“ 1938. Eine Dokumentation zur Radikalisierung der Judenverfolgung, Frankfurt am Main/New York 2013.
- 131 Siehe dazu Wagner, Volksgemeinschaft, 254–258, Hörath, Experimente, 530–540.
- 132 Zu letzteren beiden vgl. neben Faludi v.a. Ayaß, „Asoziale“, 138–165.